

Gertrud Albrecht

# Das Pflichtjahr

GERTRUD ALBRECHT / DAS PFLICHTJAHR

# DAS PFLICHTJAHR

VON

**GERTRUD ALBRECHT**

DIPLOMVOLKSWIRTIN

MIT EINEM GELEITWORT

VON OBERGAUFÜHRERIN ERNA PRANZ

1 9 4 2

JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG / BERLIN

ALLE RECHTE VORBEHALTEN  
COPYRIGHT 1942 BY JUNKER UND DÜNNHAUPT VERLAG, BERLIN

DRUCK: HANS TRILTSCH, VERLAGSDRUCKEREI, BERLIN O 17

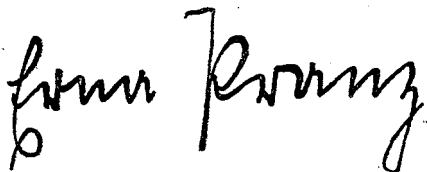
## GELEITWORT

Der berufliche Einsatz der weiblichen Jugend ist auf fast allen Lebensgebieten unseres Volkes vorhanden.

Die Anordnung über die Einführung des weiblichen Pflichtjahres ist für die weibliche Jugend und deren weitere berufliche Entwicklung eine entscheidende Maßnahme geworden. Sie unterstreicht auch die Forderung des BDM nach der hauswirtschaftlichen Ertüchtigung der weiblichen Jugend. Die hauswirtschaftliche Ertüchtigung ist wieder modern geworden, ohne den beruflichen Einsatz der weiblichen Jugend auf die Land- oder Hauswirtschaft zu beschränken.

Von der guten oder schlechten Durchführung des weiblichen Pflichtjahres wird es aber abhängen, ob dieser Einsatz dazu führen wird, in steigendem Maße die weibliche Jugend für den land- und hauswirtschaftlichen Berufseinsatz zu interessieren. Die Stärkung dieses Berufseinsatzes ist jedoch für die gesunde Entwicklung unseres Volkes unerlässlich.

Zugleich ist mit dem Einsatz der weiblichen Jugend im Pflichtjahr der deutschen Mutter in Land und Stadt eine wesentliche Hilfe zuteil geworden. Der Pflichtjahreinsatz ist damit ein wesentlicher Bestandteil des Kriegseinsatzes dieser Mädelergeneration.



Obergauführerin und  
Amtsreferentin des Sozialen Amtes der RJF.

## VORWORT

Dieses Heft entsteht aus der praktischen Arbeit. Eltern, Hausfrauen, Erzieherinnen, BDM-Führerinnen haben oft den Wunsch geäußert, sich über die gesetzlichen Grundlagen des Pflichtjahres und seiner Durchführung unterrichten zu können. Diese Arbeit will diesem Wunsch entsprechen und in einfacher Darstellung das Pflichtjahr erläutern. Gleichzeitig werden die Bestimmungen aufgezeigt, die für das Pflichtjahr Bedeutung haben.

Gertrud Albrecht.

# INHALT

	Seite
Einleitung . . . . .	11

## I. Teil

### Erläuterungen zum Pflichtjahr

1. Die gesetzlichen Grundlagen des Pflichtjahres . . . . .	13
2. Was will das Pflichtjahr? . . . . .	14
3. Wer hat das Pflichtjahr abzuleisten? . . . . .	15
4. Wer kann befreit werden? . . . . .	15
5. Wann ist das Pflichtjahr abzuleisten? . . . . .	16
6. Wo kann das Pflichtjahr abgeleistet werden (Landwirtschaft, Hauswirtschaft, RAD, Elternhaus, Verwandte)? . . . . .	17
7. Muß das Pflichtjahr in einer Stelle abgeleistet werden?	22
8. Wie lange dauert das Pflichtjahr? . . . . .	23
9. Wer darf ein Pflichtjahrmädel einstellen? . . . . .	23
10. Die Anmeldung einer Pflichtjahrstelle . . . . .	24
11. Die Zustimmung des Arbeitsamtes beim Pflichtjahr . . . . .	24
12. Pflichtjahr und Arbeitsbuch . . . . .	25
13. Arbeitskleidung und Pflichtjahr . . . . .	26
14. Pflichtjahr und Reisekosten . . . . .	26
15. Pflichtjahr und Arbeitsrecht . . . . .	26
16. Pflichtjahr und Sozialversicherung . . . . .	31
17. Pflichtjahr und Kinderbeihilfen . . . . .	33
18. Pflichtjahr und Dienstzeit . . . . .	35
19. Behörden und Organisationen . . . . .	36
20. Pflichtjahr und Ausstattungsbeihilfe . . . . .	37

## II. Teil

Pflichtjahr und Berufsmöglichkeiten  
in Land- und Hauswirtschaft, sozialer  
und pflegerischer Tätigkeit

1. Landwirtschaft . . . . .	39
2. Hauswirtschaft . . . . .	40
3. Soziale und pflegerische Berufe . . . . .	41

## III. Teil

Wortlaut der herangezogenen  
Bestimmungen

1. Die Anordnung des Reichsjugendführers vom 5. Januar 1938 . . . . .	42
2. Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 887) . . . . .	43
3. Die zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I. S. 936) . . . . .	43
4. Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43) . . . . .	44
5. Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichs-Anzeiger Nr. 305) . . . . .	45
6. Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 . . . . .	47



	Seite
7. Anordnung zur Durchführung der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. März 1939 . . .	48
8. Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I, 1940 S. 5, Abschn. 1) . . . . .	48
9. Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1940 betr. Teilnahme von Pflichtjahrmädchen an kaufmännischen Kursen . . . . .	49
10. Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 311) . . . . .	50
11. Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 824) . . . . .	51
12. Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1685) . . . . .	64
13. Reichsarbeitsdienstgesetz vom 9. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1747) . . . . .	68
14. Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1693) . . . . .	70
15. Die zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. November 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 742) . . . . .	71
16. Verordnung über die Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Familien vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 255) . . . . .	71
17. Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen vom 10. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 382) . . . . .	72



## EINLEITUNG

Für die Eltern bedeutet das Pflichtjahr eine Tatsache, die für die Berufswahl der Töchter besondere Fragen aufwirft, die es früher nicht gab. Wann, wo, wie soll das Pflichtjahr abgeleistet werden? Was ist besonders zu beachten? Wer gibt Rat und Auskunft auf besondere Fragen? Wo sind die gesetzlichen Bestimmungen zu finden? Wie verhält sich Pflichtjahr, Reichsarbeitsdienst und Kriegshilfsdienst? Vor ähnlichen Fragen stehen Erzieherinnen, BDM-Führerinnen und ältere Pflichtjahrmädel.

Rund 300 000 Mädel gehen jährlich ins Pflichtjahr. Für sie kommt es darauf an, den Sinn des Pflichtjahres richtig zu verstehen und durch ihren Einsatz dazu beizutragen, daß diese Hilfsmaßnahme für die deutsche Mutter auf dem Lande und in der Stadt, Mitarbeit der Mädel am Wiederaufbau des Reiches wird. Wer es versteht, aus dem Pflichtjahr mehr zu machen, als ein Jahr der Pflichtarbeit in Land- und Hauswirtschaft, kann für sein ganzes späteres Leben aus dieser Zeit guten Gewinn ziehen. Die Anordnung des Reichsjugendführers vom 5. Januar 1938 über die hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM. erklärt den Erwerb hauswirtschaftlicher Grundkenntnisse für jedes BDM-Mädel als unerläßlich. Das Pflichtjahr, abgeleistet mit dem Willen zum Lernen und zum Einsatz in land- und hauswirtschaftlicher Arbeit, bietet die Möglichkeit, diese politische Ertüchtigungspflicht als einen Ehrendienst an der deutschen Mutter abzuleisten, eine Aufgabe, die im Kriege ihre besonders große Bedeutung hat! Tapferkeit und Pflichterfüllung sind nicht Dinge, die nur bei großen Gelegenheiten angebracht sind. Sie stehen hinter jeder wirklich echten Leistung auch im Alltagsleben. Tapferkeit und Pflichterfüllung sind die beiden großen Vor-

aussetzungen, die für die Ableistung des Pflichtjahres von dem Mädel mitzubringen sind.

Auch für die **H a u s f r a u** ergibt das Pflichtjahr eine Reihe von Fragen, die sich auf den BDM-Dienst, die Berufsschule, den Urlaub usw. beziehen. Sie bekommt ein junges Menschenkind in die Hand, das vielleicht zum ersten Mal aus dem Elternhaus hinausgeht. Das 14jährige Mädel ist gewiß keine „perfekte Hausgehilfin“, es muß angelernt werden, wenn beide Teile Freude haben sollen an einem ersprißlichen Zusammenarbeiten. Was darf dem Mädel zugemutet werden und was nicht? Alle diese Gesichtspunkte sollen im folgenden behandelt werden.

## I. TEIL

### ERLÄUTERUNGEN ZUM PFLICHTJAHR

#### *1. Die gesetzlichen Grundlagen des Pflichtjahres*

Die gesetzlichen Grundlagen des Pflichtjahres sind heute:

- a) Die Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 887).
- b) Die zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 936).
- c) Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft, vom 15. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43).
- d) Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 305).
- e) Anordnung zur Durchführung der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudeten-deutschen Gebieten vom 30. März 1939.
- f) Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I, 1940, S. 5, Abschn. 1).
- g) Zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. September 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 895).
- h) Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 14. November 1940 betr. Teilnahme von Pflichtjahrmädchen an kaufmännischen Kursen.

Zu beachten sind ferner:

- i) Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 311).
- k) Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 824).
- l) Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1685).
- m) Reichsarbeitsdienstgesetz vom 9. September 1939 Reichsgesetzbl. I, S. 1747).
- n) Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend vom 4. September 1939 Reichsgesetzbl. I, S. 1693).
- o) Verordnung über die Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Familien vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 255).
- p) Durchführungsverordnung zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe in kinderreichen Haushaltungen vom 10. Juli 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 382).
- r) Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen vom 16. 7. 1941 — Va 5242/153. In: Reichsarbeitsblatt 1941, I, S. 334.

Der Wortlaut dieser Bestimmungen ist — soweit notwendig — im Anhang beigelegt.

## 2. Was will das Pflichtjahr?

Das Pflichtjahr wurde als eine Maßnahme des Vierjahresplans eingeführt. Es ist ein Mittel, um die Wiederaufbauarbeit in Deutschland zu unterstützen. Der Mangel an Arbeitskräften ist in allen Wirtschaftszweigen zu spüren, besonders in der Land- und Hauswirtschaft fehlt Hilfe, die eine Entlastung der Mütter, Hausfrauen und Bäuerinnen herbeiführen kann. Das Pflichtjahr will den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Landwirtschaft mindern helfen. Es verlangt deshalb eine mindest zwölfmonatige land- oder hauswirtschaftliche Tätigkeit von den Mädeln. Diese Arbeit ist im schönsten Sinne ein Ehrendienst an der deutschen Mutter, der in einer großen Zeit vom deutschen Mädeln verlangt wird.

### 3. *Wer hat das Pflichtjahr abzuleisten?*

Jede ledige weibliche Arbeitskraft unter 25 Jahren, die von privaten oder öffentlichen Betrieben oder Verwaltungen als Arbeiterin oder Angestellte eingestellt werden soll, muß den Nachweis einer mindestens 12monatigen land- oder hauswirtschaftlichen Tätigkeit erbringen. Dieser Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellung in der Land- und Hauswirtschaft. Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Frauen unter 25 Jahren fallen nicht unter diese Bestimmung. Für die Verpflichtung, ein Pflichtjahr nachzuweisen, gelten im Reichsgebiet verschiedene Stichtage:

Im **Alt reich** ist das Pflichtjahr abzuleiten von jedem Mädel, das am 1. 3. 1939 nicht im Besitz eines Arbeitsbuches war. (Durchführungsanordnung vom 23. 12. 1938.)

In der **Ost mark** und im **Sudetenland** gilt als Stichtag der 1. April 1939. Grundlage ist hier die Anordnung zur Durchführung der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. März 1939.

In der bisherigen Freien Stadt Danzig ist Stichtag der 1. März 1939. Grundlage ist hier die Verordnung über die Geltung von Sozialrecht vom 29. Dezember 1939. (Vergl. S. 48.)

In den den Provinzen Schlesien und Ostpreußen eingegliederten Ostgebieten ist Stichtag der 1. Oktober 1941. Grundlage ist hierfür die zweite Verordnung über den Arbeitseinsatz in den eingegliederten Ostgebieten vom 17. 9. 1941 (RGBl. I, S. 595).

### 4. *Wer kann befreit werden?*

Ausnahmen von der Ableistung des Pflichtjahres sind dem Sinne des Pflichtjahres entsprechend in engen Grenzen gehalten. Es kann entweder eine Zurückstellung oder eine Befreiung vom Pflichtjahr ausgesprochen werden. Eine Zurückstellung z. B. auf ein Jahr bedeutet, daß das Mädel ein Jahr später ihr Pflichtjahr ableisten muß. Bei einer Befreiung vom Pflichtjahr entfällt

die Ableistung des Pflichtjahres ganz. Eine Befreiung kommt in Betracht:

1. wenn für staats- und wirtschaftspolitisch bedeutsame Aufgaben keine anderen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, oder

2. wenn Mädchen durch ihren Arbeitsverdienst zum Unterhalt von Familienmitgliedern **w e s e n t l i c h** beizutragen haben oder

3. wenn Mädchen körperlich oder geistig nicht imstande sind, land- oder hauswirtschaftliche Arbeit auszuführen.

Für Anträge auf Ausnahmen an das Arbeitsamt müssen die entsprechenden Unterlagen beigebracht werden. Die Anträge werden genau überprüft. Lehnt das Arbeitsamt einen Antrag auf Befreiung oder Zurückstellung vom Pflichtjahr ab, so ist die Beschwerde an den Präsidenten des Landesarbeitsamtes und gegen dessen Bescheid die Beschwerde an den Reichsarbeitsminister möglich.

##### 5. Wann ist das Pflichtjahr abzuleisten?

Das Pflichtjahr kann abgeleistet werden im Anschluß an die Schulentlassung, bei Abschluß eines Lehrvertrages auch unmittelbar nach der Lehrzeit, die Ausbildungszeit muß aber mindestens 2 Jahre betragen. Das Pflichtjahr ist auf jeden Fall vor Einstellung als Arbeiterin oder Angestellte nachzuweisen, z. B. ein Betrieb kann im Einvernehmen mit dem Arbeitsamt ein Mädchen ohne Pflichtjahr als Lehrling einstellen und ausbilden. Nach Ablauf der Lehrzeit darf das Mädchen nicht als Angestellte weiter beschäftigt werden, weil nunmehr das Pflichtjahr nachgewiesen werden muß. Die Meinung, das Mädchen brauche das Pflichtjahr erst abzuleisten, wenn es nach der Lehre später in einen anderen Betrieb eintritt, ist falsch. — Es wird sich empfehlen, den Rat der Berufsberaterin des Arbeitsamtes über den zweckmäßigsten Zeitpunkt der Pflichtjahraleistung einzuholen. In einigen Fällen, z. B. Bürotätigkeit wird es gut sein, das Pflichtjahr vor der Berufsausbildung in Angriff zu nehmen, in anderen Fällen kann es zweckmäßig sein, es nach einer Lehre zu tun.



## 6. Wo kann das Pflichtjahr abgeleistet werden?

Hier ist zwischen Stadtmädeln und Landmädeln zu unterscheiden. Vom Lande stammende Jugendliche müssen ihr Pflichtjahr auf dem Lande ableisten, auch wenn sie nicht aus einem landwirtschaftlichen Betrieb stammen.

Für die Tätigkeit im Pflichtjahr ist keine bestimmte Arbeitsform geschaffen worden. Jede land- oder hauswirtschaftliche Arbeit, die mit Zustimmung des Arbeitsamtes als Pflichtjahr ausgeübt wird, kommt in Frage. Die Zustimmung des Arbeitsamtes muß vor Antritt der Stelle eingeholt werden. Es muß sich um eine Arbeitsstelle handeln. Beschäftigungen, bei denen für Kost und Ausbildung von den Eltern des Mädchens zugezahlt wird, z. B. Pensionen, gelten nicht als Pflichtjahrstellen, weil sie dem Sinne des Pflichtjahres, einer überlasteten Mutter zu helfen, nicht entsprechen.

Für die Ableistung des Pflichtjahres kommen folgende Möglichkeiten in Betracht:

### a) Die Einzelstelle in der Landwirtschaft

Die Stelle wird im Auftrage des Arbeitsamtes vom Reichsnährstand und dem Deutschen Frauenwerk auf ihre Eignung als Pflichtjahrstelle hin geprüft. Für die Überprüfung bestehen bindende Richtlinien. Hier werden folgende Einsatzmöglichkeiten unterschieden:

aa) Das freie Arbeitsverhältnis. Die Mädel werden in die Familiengemeinschaft aufgenommen und erhalten für ihre Tätigkeit Tariflohn. Einsatz erfolgt durch das Arbeitsamt.

bb) Ländliche Hausarbeitslehre. Die ländliche Hausarbeitslehre von 14—16 Jahren ist ein Teil der bäuerlichen Berufsausbildung. Das Lehrverhältnis ist durch einen besonderen Vertrag geregelt. Einsatz erfolgt durch das Arbeitsamt oder die Kreisbauernschaft.

### b) Der Mädel-Landdienst in der H. J.

Der Landdienst nimmt Mädchen von 14—25 Jahren auf. Die Aufnahmezahl ist begrenzt. In erster Linie werden Mädel aufgenommen, die sich mit der Absicht tragen, später einen ländlichen Beruf zu ergreifen und von der Stadt auf das Land zurückzukehren. Meldungen zum Landdienst nehmen die BDM-Dienststellen oder die Arbeitsämter entgegen. Die Mädel wohnen innerhalb des Dorfes zusammen in einem Heim, das gesunde, zweckmäßige und schöne Räume hat. — Das Heim wird vor der Besetzung von der zuständigen Obergauärztin auf seine Tauglichkeit zur Unterbringung Jugendlicher geprüft, da es den Mädeln für die Dauer eines Jahres ein wirkliches Zuhause sein soll. Der Arbeitsvertrag, den die Hitler-Jugend mit den einzelnen Bauern des Dorfes abschließt, regelt die Arbeitsbedingungen und die Arbeitszeit der Mädel. Die Mädel arbeiten tagsüber beim Bauern und werden auch dort am Familientisch beköstigt.

Die Arbeitszeit darf im Winter 54 Stunden, im Sommer 60 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Ein Nachmittag in der Woche ist frei für Schulung und Sport. Am Sonntag beträgt die Arbeitszeit beim Bauern nur 3 Stunden. Ein Sonntag im Monat ist frei. Der Urlaub wird nach den Richtlinien des Jugendschutzgesetzes geregelt. Die Bezahlung ist gestaffelt. Sie richtet sich nach dem Alter der Landdienstmädel und nach der Dauer ihrer Tätigkeit in der Landwirtschaft.

Die Führung eines Lagers liegt in den Händen der Landdienstscharführerin. Sie ist die Beauftragte der Hitler-Jugend und hat die Führung und Betreuung der Mädel neben ihrer Arbeit beim Bauern zu übernehmen. Die Führerin stammt selber vom Lande oder ist schon durch den Landdienst gegangen, ehe sie an einer Schulung für Landdienstführerinnen teilnimmt und dann als Landdienstscharführerin eingesetzt wird.

### c) Die landwirtschaftlichen Umschulungslager und hauswirtschaftlichen Lehrgänge der Arbeitsämter

Die Arbeitsämter haben zur Umschulung von Menschen, denen land- oder hauswirtschaftliche Arbeit ungewohnt ist, acht-

wöchentliche Umschulungslager eingerichtet. Von den Lagern aus erfolgt die Vermittlung in Einzelstellen. Die in den Lagern verbrachte Zeit wird auf das Pflichtjahr angerechnet.

#### d) Die Einzelstellen in der städtischen Hauswirtschaft

Hauswirtschaftliche Stellen, die zur Aufnahme eines Pflichtjahrmädels gemeldet werden, werden im Auftrage der Arbeitsämter durch das Deutsche Frauenwerk überprüft, ob sie die Voraussetzungen für die Zuweisung eines Pflichtjahrmädels erfüllen. Man unterscheidet verschiedene Arten hauswirtschaftlicher Tätigkeit:

- aa) Das freie Arbeitsverhältnis. Die Mädel erhalten hier für ihre Tätigkeit den ortsüblichen Tariflohn. In solchen Stellen ist eine große Zahl der Pflichtjahrmädchen.
- bb) Die hauswirtschaftliche Lehre. Die hauswirtschaftliche Lehre ist eine zweijährige Berufsausbildung für die Hauswirtschaft. Sie kann auch als Pflichtjahr in Anrechnung gebracht werden, wenn das Arbeitsamt zustimmt.

In allen Fällen land- und hauswirtschaftlicher Tätigkeit erfolgt die Aufnahme in die Hausgemeinschaft. Jugendliche Mädel unterstehen der Erziehung durch die Hausfrau. Sie sollen durch die Hausfrau planmäßig angeleitet werden.

#### e) Staatlich anerkannte hauswirtschaftliche Schulen

Der einjährige Besuch landwirtschaftlicher oder hauswirtschaftlicher Schulen mit staatlicher Anerkennung kann, wenn das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Schule liegt, vor dem Schulbesuch seine Zustimmung gegeben hat, mit einem halben Jahr auf das Pflichtjahr angerechnet werden. Das gleiche gilt für den Besuch der Klasse I einer staatlich anerkannten Frauenfachschule.

### f) Das Landjahr

Im Anschluß an die Volksschule erfolgt für besonders ausgewählte Mädels die Einberufung ins Landjahr. Die im Landjahr-lager verbrachte Zeit wird bis zu einem halben Jahr auf das Pflichtjahr angerechnet.

### g) Der Reichsarbeitsdienst

Der Reichsarbeitsdienst ist pflichtmäßig\*) mit 18 Jahren abzuleisten. Die Einberufung auf 6 Monate erfolgt auf Grund einer Musterung durch die Meldeämter des RAD. In beschränktem Umfang besteht die Möglichkeit, daß Mädchen sich mit 17 Jahren als Freiwilligdienende melden. Sie haben sich dann grundsätzlich auf 12 Monate zu verpflichten. Die im Reichsarbeitsdienst verbrachte Zeit wird auf das Pflichtjahr angerechnet. Während des Krieges wird nur ein Teil der 18jährigen Mädels einberufen. Es gelten dabei folgende Grundsätze: „Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17 bis 25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als mit-helfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend be-nötigt werden, zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heran-zuziehen.“ (§ 2 der Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend, siehe Anhang S. 68.)

In einer Anordnung über den Eintritt als weibliche Frei-willige in den RAD. vom 12. 6. 1940 hat der Reichsarbeitsführer bestimmt: Mädchen können als Freiwillige des RAD. eingestellt werden, wenn sie das 17. Lebensjahr vollendet und das 25. Lebens-jahr noch nicht überschritten haben, deutschen oder artver-wandten Blutes sind und a) sich zu einer Dienstzeit von min-destens einem Jahr verpflichtet oder b) einem älteren als dem zur Erfüllung der RAD-Pflicht aufgerufenen Geburtsjahrgang an-gehören und aus beruflichen Gründen die RAD-Dienstpflicht erfüllen müssen. Praktisch ist, solange der RAD. nur einen Teil

\*) Siehe Reichsarbeitsdienstgesetz auf S. 68—70.

der Mädchen erfaßt, damit zu rechnen, daß Mädchen, die ihr Pflichtjahr abgeleistet haben und berufstätig sind, während des Krieges nicht zum RAD. herangezogen werden. Grundsätzlich sind die Mädels aber verpflichtet, das Pflichtjahr und den RAD. zu durchlaufen. Der Kriegshilfsdienst\*) wird nicht auf das Pflichtjahr angerechnet.

#### h) Das Pflichtjahr im Elternhaus oder bei Verwandten

Aus dem Gedanken der Hilfeleistung innerhalb der Familie ist bestimmt worden, daß eine Tätigkeit ohne Arbeitsbuch im Elternhaus oder bei Verwandten auf Antrag als Pflichtjahr angerechnet werden kann, wenn mindestens 4 Kinder unter 14 Jahren versorgt werden müssen. Die Zahl der kleinen Kinder muß jedoch dem Arbeitsamt glaubhaft nachgewiesen werden. Die Anrechnung einer Tätigkeit im Elternhaus bei weniger als 4 Kindern ist ohne weiteres nicht möglich. Bei Verwandten ist die Ableistung des Pflichtjahres auch bei geringerer Kinderzahl möglich, wenn die Stelle vom Arbeitsamt als Pflichtjahrstelle anerkannt ist und das Mädel in geordneter Tätigkeit mit einem Arbeitsbuch dort beschäftigt wird.

#### i) Das Pflichtjahr im Gesundheitsdienst und in der Wohlfahrtspflege

Eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Krankenschwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und Kindergärtnerinnen kann als Pflichtjahr angerechnet werden. Zur Unterstützung der Schwestern und Wohlfahrtspflegerinnen ist an ältere Pflichtjahrmädels gedacht. Hier besteht die Möglichkeit, das Pflichtjahr im Frauenhilfsdienst abzuleisten (Mindestalter 18 Jahre). Zur Unterstützung der Kindergärtnerinnen kommen auch jüngere Mädels in Frage.

\*) Erlaß des Führers und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. 7. 1941 — RGBl. I S. 463 —. Durchführungsverordnungen dazu vom 12. 8. 1941 — RGBl. I S. 491 — und vom 9. 10. 1941 — RGBl. I S. 628 —.

### k) Pflichtjahr beim Einsatz in der Kinderlandverschickung

Soweit Mädel nach der Schulentlassung als Hilfskräfte für Küchen-, Haus- und Führungsaufgaben im Rahmen der Kinderlandverschickung im Kriege eingesetzt werden, wird ihnen diese Tätigkeit auf das Pflichtjahr angerechnet bzw. werden sie für diese Zeit vom Pflichtjahr befreit.

### l) Pflichtjahr in den Ostgebieten und im Protektorat

Für eine Berufstätigkeit in den Ostgebieten — mit Ausnahme der den Provinzen Ostpreußen und Schlesien angeschlossenen Gebiete — und im Protektorat ist ein Pflichtjahr bisher nicht vorgesehen. Es besteht aber die Möglichkeit, daß reichsdeutsche Mädel im Rahmen der Aufbauarbeit in diesen Gebieten zur Unterstützung volksdeutscher Mütter durch den BDM. in Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt eingesetzt werden und eine land- und hauswirtschaftliche Tätigkeit dort als Pflichtjahr angerechnet erhalten.

### 7. Muß das Pflichtjahr in einer Stelle abgeleistet werden?

Es ist in jedem Fall günstig, wenn das Pflichtjahr in einer Stelle abgeleistet wird. Für eine Mutter bedeutet es eine wesentliche Entlastung, eine Hilfe zu haben, die den Haushalt und die Kinder kennt. Für das Mädel ist es ein gutes Zeichen, wenn es das ganze Jahr „durchhält“. Es wird aber immer Fälle geben, wo sich ein Wechsel während des Jahres nicht vermeiden läßt, z. B. beim Besuch von Schulen und nachfolgender land- oder hauswirtschaftlicher Tätigkeit. Deshalb ist grundsätzlich die Zusammenrechnung verschiedener Tätigkeit während des Pflichtjahres möglich. Bei der Kündigung einer Pflichtjahrstelle ist sowohl von seiten der Hausfrau, als auch von seiten des Mädels zu beachten, daß die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung dann eingeholt werden muß, wenn der eine Teil mit der

Kündigung nicht einverstanden ist. Hier gilt die Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939. (Vergl. S. 64.)

### 8. *Wie lange dauert das Pflichtjahr?*

Als Pflichtjahr gilt eine mindestens 12monatige geordnete Tätigkeit. Normale Urlaubszeiten (Jugendschutzgesetz) werden in die Beschäftigungszeit mit eingerechnet. Wer länger im Pflichtjahr bleibt, kann dies ohne Nachteil tun.

### 9. *Wer darf ein Pflichtjahrmädel einstellen?*

Die Einstellung eines Pflichtjahrmädels ist grundsätzlich nicht jedem gestattet. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- a) Ein bestimmtes Maß von Arbeit. Scheinverhältnisse werden durch die Überprüfung der gemeldeten Stellen verhindert.
- b) Es müssen Kinder vorhanden sein. Kinderlose Ehepaare, Familien mit großen Kindern können grundsätzlich keine Pflichtjahrmädel beanspruchen. Das Pflichtjahrmädel soll in erster Linie eine Hilfe für die Mütter sein. Für kinderreiche Familien mit vier und mehr kleinen Kindern sind möglichst ältere Hausgehilfinnen vorgesehen oder Mädels, die den besonderen Anforderungen gewachsen sind.
- c) Soweit es sich um die Zuweisung jüngerer Mädels handelt, muß die Persönlichkeit der Hausfrau und des Haushaltungsvorstandes zur Erziehung eines jungen Menschen geeignet sein. Die Hausfrau soll hauswirtschaftlich tüchtig sein, um das Mädel seinen Kräften entsprechend anleiten zu können und eine Überanstrengung der Mädels zu vermeiden.
- d) Bei der Aufnahme des Mädels in den Haushalt muß eine gute Unterbringung gesichert sein.

### 10. Die Anmeldung einer Pflichtjahrstelle

Die Anmeldung erfolgt beim Arbeitsamt oder bei der Vertrauensfrau des Deutschen Frauenwerks. Die Vertrauensfrau wird beauftragt, die Überprüfung der gemeldeten Stellen vorzunehmen. Wenn die Voraussetzungen für eine Pflichtjahrstelle nicht vorliegen, wird das Arbeitsamt versuchen, durch Zuweisung einer anderen Kraft zu helfen. Über die endgültige Besetzung der Stelle entscheidet in jedem Fall das Arbeitsamt. Es nimmt auch die Vermittlung vor.

Falls eine Hausfrau sich selbst ein Mädels gesucht hat, ist die Zustimmung des Arbeitsamtes, ob die Stelle als Pflichtjahrstelle gelten kann, einzuholen. Falls dies nicht geschieht, besteht die Gefahr, daß dem Mädels die Zeit nicht als Pflichtjahr angerechnet wird.

### 11. Die Zustimmung des Arbeitsamtes beim Pflichtjahr

Die Pflichtjahrstelle ist zweckmäßig durch die Vermittlung des Arbeitsamtes auszusuchen. Es hat den Vorteil, daß es sich bei der Vermittlung durch die Arbeitsämter um geprüfte Stellen handelt. Die Eltern haben auch die Möglichkeit, für das Mädels selbst eine Stelle zu suchen. Zeitungsinserate sind mit Vorsicht aufzunehmen! Zu oft schon ist versucht worden, auf diese Weise Stellen zu besetzen, die von dem zuständigen Arbeitsamt, das die Verhältnisse kennt, abgelehnt worden sind. Bei der Vermittlung handelt das Arbeitsamt nach folgendem Grundsatz: „Die Jugendlichen sollen in solche Stellen vermittelt werden, die dem Arbeitsamt als einwandfrei und für den Zweck geeignet bekannt sind.“ Die körperliche Eignung des Mädels wird berücksichtigt. Es muß die Gewähr gegeben sein, daß das Mädels seinen Kräften entsprechend eingesetzt wird und unter allen Umständen vermieden werden, daß das Pflichtjahrmädels gesundheitlich beeinträchtigt wird oder durch ein Übermaß an Arbeit die Freude an hauswirtschaftlicher Tätigkeit verliert.

In jedem Fall, ob die Stelle selbst gesucht, oder durch das



Arbeitsamt vermittelt wurde, bleibt den Eltern die Entscheidung, ob sie die Arbeitsstelle annehmen wollen. Es besteht durchaus die Möglichkeit, den Antritt einer Stelle abzulehnen. Das Arbeitsamt wird für die Angabe der Gründe dankbar sein, da es ein großes Interesse daran hat, die Mädel in wirklich gute Stellen zu geben. Auch für selbstgesuchte Stellen muß die Zustimmung des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk die ausgesuchte Stelle liegt, vorliegen, daß sie als Pflichtjahrstelle anerkannt wird. Der Antrag kann auch bei dem Heimatarbeitsamt des Mädels gestellt werden. Dies wird ihn dann an das zuständige Arbeitsamt weitergeben. Die Zustimmung wird vom Arbeitsamt schriftlich erteilt. Gibt das Arbeitsamt die Zustimmung nicht, so wird eine trotzdem ausgeübte Tätigkeit nicht auf das Pflichtjahr angerechnet.

Während der Pflichtjahrstätigkeit sollen die Mädel nicht durch Abendkurse insbesondere in Stenographie und Maschinenschreiben beansprucht werden. Die haus- und landwirtschaftliche Arbeit verlangt ihren vollen Einsatz. Mehrbeanspruchungen darüber hinaus sind mit dem Gedanken des Jugendschutzes nicht zu vereinbaren. Die Arbeitsämter sind deshalb angewiesen, die Anerkennung einer Tätigkeit als Pflichtjahr dann nicht zu geben, wenn sich nachträglich herausstellt, daß die Mädchen solche Kurse besucht haben. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Arbeitsamtes. (Vgl. S. 49.)

## 12. Pflichtjahr und Arbeitsbuch.

Pflichtjahrmädel sind nach den Bestimmungen über das Arbeitsbuch grundsätzlich arbeitsbuchpflichtig (vergl. S. 52). Die Abieistung des Pflichtjahres bzw. die Befreiung wird vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt. Die Eintragung erfolgt auf Seite 4 des Arbeitsbuches und hat folgenden Wortlaut: „Die Voraussetzungen der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 sind — gelten als — erfüllt . . . . ., den . . . 19 . . ., Arbeitsamt . . . . . I. A. . . . .“.

### 13. Zweckmäßige Arbeitskleidung im Pflichtjahr

Es lohnt, hier wenige Worte zu sagen. Die Arbeitskleidung muß praktisch und für die in Aussicht genommene Arbeit passend sein. Dünne, seidene Fähnchen sind nichts für Land- und Hausarbeit. Das Deutsche Frauenwerk hat einen Bogen mit praktischen Vorschlägen und Zeichnungen für zweckmäßige Pflichtjahrkleidung herausgegeben, dessen Studium reiche Anregungen gibt. Die Zusatzkleiderkarte für Jugendliche von 13—17 Jahren ist bei diesen Vorschlägen berücksichtigt. Jugendliche, die keine Zusatzkleiderkarte mehr erhalten, können beim Arbeitsamt eine Sonderzuteilung von Kleidungsstücken beantragen. Das Arbeitsamt kann zur Arbeitsausrüstung notfalls einen Zuschuß gewähren.

### 14. Reisekosten

Bei Pflichtjahrstellen, die vom Wohnort des Mädels weiter entfernt sind, haben grundsätzlich die Eltern oder die aufnehmenden Betriebe die Reisekosten zu tragen. Dies ist besonders dann der Fall, wenn es sich um selbst ausgesuchte Stellen handelt. Unter bestimmten Voraussetzungen, insbesondere, wenn weder dem Mädels, noch dem aufnehmenden Betrieb die Kostenübernahme zugemutet werden kann, wird das Arbeitsamt auf Antrag die Kosten der Hin- und Rückreise zu Beginn und Ende des Pflichtjahres übernehmen. Reisekosten, die bei Urlaubsreisen entstehen, übernimmt das Arbeitsamt nicht.

### 15. Pflichtjahr und Arbeitsrecht

Das „Pflichtjahr“ ist kein besonderes arbeitsrechtliches Verhältnis. Die Tätigkeit in der Haus- und Landwirtschaft unterliegt den dort geltenden Bestimmungen.

Für die Hauswirtschaft haben die Treuhänder der Arbeit für die einzelnen Treuhandgebiete im Reich „Richtlinien“ über die Beschäftigung in der Hauswirtschaft herausgegeben, die als Gewohnheitsrecht in Anwendung kommen. Diese Richtlinien

sind bei den Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront, Fachgruppe Hausgehilfen oder bei der Abteilung Jugend zu erhalten. Hausfrauen und Eltern kann nur immer wieder empfohlen werden, sich diese Richtlinien zu beschaffen. Die Deutsche Arbeitsfront hat in Zusammenarbeit mit dem Reichsfrauenwerk, der Reichsjugendführung und dem Reichsarbeitsministerium einen Mustervertrag für die Beschäftigung von Hausgehilfinnen (Pflichtjahrmädchen) herausgegeben, dessen Abschluß in jedem Fall vorgenommen werden sollte, denn er erspart viele Unklarheiten, die sich sonst vielleicht einstellen könnten. Die Vereinbarung hat folgenden Wortlaut:

Vereinbarung für Hausfrau und Haus-  
gehilfin (Pflichtjahrmädchen)

Herr und Frau . . . . . in . . . . .  
 Straße . . . . . Nr. . . . nehmen am . . . . . 19 . . .  
 Fräulein . . . . . in . . . . .  
 Straße . . . . . Nr. . . . als . . . . .  
 in ihre Hausgemeinschaft auf.

Die Hausfrau hält die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) zu Treue, Fleiß und Pflichterfüllung an und erzieht sie zu einem wertvollen Mitglied der Haus- und Volksgemeinschaft.

Sie achtet auf ihre körperliche und seelische Gesundheit, hält sie zu einer geordneten Lebensführung an und ist ihr in allem eine verstehende Beraterin.

Sie gibt ihr die notwendige Zeit zur Teilnahme am Dienst der Partei und ihren Gliederungen und hält sie zur Erfüllung ihrer Pflichten gegenüber der Volksgemeinschaft an.

Die Hausfrau führt die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) in alle regelmäßig im Haushalt vorkommenden Arbeiten ein und sorgt durch eine planmäßige Arbeitseinteilung dafür, daß die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) ihren Kräften entsprechend beschäftigt wird. Sie fördert in ihr das

rechte Verständnis für die Arbeit im Haushalt und in der Familie. Sie überwacht den pflichtgemäßen Besuch der Berufsschule der jugendlichen Hausgehilfin (Pflichtjahrmädchen). Sie achtet auf eine ordentliche Lebensführung der Jugendlichen inner- und außerhalb des Hauses.

Die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) fügt sich in die Hausgemeinschaft und ihre Ordnung ein. Sie erweist der Hausfrau Achtung und Gehorsam. Sie kommt den Anordnungen der Hausfrau nach und führt die ihr übertragenen Arbeiten fleißig und gewissenhaft aus. Sie geht mit dem Arbeitsgerät und mit den ihr anvertrauten Gegenständen sorgsam um. Sie bemüht sich, ihre hauswirtschaftlichen Kenntnisse zu vervollständigen und die ihr gebotenen Möglichkeiten zur Berufsertüchtigung auszunutzen.

Sie führt sich in und außer dem Hause so, wie es von einem deutschen Mädchen erwartet wird.

Die Eltern (gesetzlicher Vertreter) der jugendlichen Hausgehilfin (des Pflichtjahrmädchens) unterstützen die Hausfrau in ihrer Erziehungsarbeit und halten die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) zur Erfüllung ihrer Pflichten an.

Die Hausfrau gewährt der Hausgehilfin (Pflichtjahrmädchen) als Bezüge gesunde, saubere Unterkunft, Reinigung der Wäsche, gesunde, ausreichende Kost und ein ortsübliches Entgelt von monatlich RM . . . . .

Die Sozialbeiträge (Krankenversicherung, Invalidenversicherung bzw. Angestelltenversicherung) werden von der Hausfrau ordnungsgemäß abgeführt. An der Zahlung der Sozialbeiträge wird die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) beteiligt — nicht beteiligt.\*) Im Falle einer Erkrankung der Hausgehilfin (des Pflichtjahrmädchens) sorgt die Hausfrau für ärztliche Hilfe und gewährt bis zur Aufnahme in ein Krankenhaus, über deren Notwendigkeit der Arzt entscheidet, Kost und Wohnung. Sie benachrichtigt die Angehörigen.

Die Hausfrau sorgt für ausreichend arbeitsfreie Zeit und den jährlichen Urlaub.

---

\*) Nichtzutreffendes wird ausgestrichen.

Die Hausgehilfin (das Pflichtjahrmädchen) erhält jeweils für den Zeitraum von 14 Kalendertagen 3 freie Nachmittage und Abende gemäß den Richtlinien des Reichstrehänders der Arbeit. Von ihnen ist ein freier Nachmittag und Abend am Sonntag zu gewähren. Bei jugendlichen Hausgehilfinnen (Pflichtjahrmädchen) ist der Sonntagsdienst im BDM. zu berücksichtigen. In der Ostmark regelt sich die Freizeit nach den Bestimmungen des Österreichischen Hausgehilfennengesetzes.

Die Hausfrau gewährt der Hausgehilfin (dem Pflichtjahrmädchen) für jedes Kalenderjahr bezahlten Urlaub. Für Hausgehilfinnen (Pflichtjahrmädchen) über 18 Jahre gelten die Richtlinien des zuständigen Reichstrehänders der Arbeit bzw. die Bestimmungen des Österreichischen Hausgehilfengesetzes.

Nach einer Beschäftigungsdauer von länger als 3 Monaten im gleichen Haushalt erhalten jugendliche Hausgehilfinnen (Pflichtjahrmädchen)

unter 16 Jahren mindestens 15 Werktage und  
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mindestens 12 Werk-  
tage Urlaub.

Bei 10tägiger Teilnahme an Fahrt oder Lager der HJ. erhöht er sich für Mädels unter 18 Jahren auf 18 Werk-  
tage.

Pflicht zur Urlaubserteilung besteht nicht, wenn der Hausgehilfin (dem Pflichtjahrmädchen) für das Kalenderjahr in einem anderen Arbeitsverhältnis bereits Urlaub gegeben wurde.

Maßgebend für die Urlaubsdauer ist das Alter der Hausgehilfin (des Pflichtjahrmädels) bei Beginn des Kalenderjahres.

Der Urlaub ist nach Möglichkeit zusammenhängend in der Zeit eines Lagers oder einer Fahrt der HJ. und für die Berufsschulpflichtigen möglichst in der Zeit der Berufsschulferien zu gewähren.

Für den Urlaub wird das Urlaubsentgelt (Barbezüge und die vom Reichstrehänder der Arbeit festgesetzte Geldentschädigung für Sachbezüge im voraus gezahlt.

Wenn zwischen der Hausfrau und der Hausgehilfin (dem Pflichtjahrmädchen) Zweifel Fragen oder Meinungsverschiedenheiten auftreten, so sollen sich beide zunächst um eine Verständigung in einer Aussprache bemühen, wie dies der Auffassung einer Arbeits- und Hausgemeinschaft entspricht. Erst wenn trotz des gegenseitigen Bemühens eine Einigung nicht zu erzielen ist, kann die zuständige Dienststelle der DAF., Fachgruppe Hausgehilfin, — bei Meinungsverschiedenheiten mit Jugendlichen die Jugenddienststellen der Fachgruppe Hausgehilfin — angerufen werden.

Die Kündigung kann nur zum Schluß eines Kalendermonats erfolgen, sie muß bis zum 15. des Monats ausgesprochen sein. Außerdem sind bei Beschäftigung im Angestelltenverhältnis und bei den Hausgehilfen der Ostmark die besonderen Kündigungsbestimmungen des BGB bzw. des Österreichischen Hausgehilfengesetzes zu berücksichtigen.

Bei Beendigung der Tätigkeit stellt die Hausfrau der Hausgehilfin (dem Pflichtjahrmädchen) ein Zeugnis über die Dauer und Art der Beschäftigung — auf Verlangen auch über die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und ihre Führung — aus. Im übrigen bestimmen sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem Inhalt der von den Reichstrehändern der Arbeit erlassenen Richtlinien für Hausgehilfen bzw. nach den Bestimmungen des BGB über den Dienstvertrag oder nach denen des Österreichischen Hausgehilfengesetzes.

....., den ..... 19..

.....  
(Hausfrau)

.....  
(Hausgehilfin [Pflichtjahrmädchen])

.....  
(gesetzlicher Vertreter)

Hinzuweisen ist noch einmal auf die Anordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. 9. 1939 (vgl. S. 64). wonach die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Kündigung notwendig ist, wenn beide Teile sich nicht einig sind.

Für die Tätigkeit in der Landwirtschaft gelten die

landwirtschaftlichen Tarifordnungen, die die Treuhänder der Arbeit für ihre Bezirke erlassen haben. Für die landwirtschaftliche Beschäftigung gilt die Urlaubsregelung nach dem Jugendschutzgesetz. Es ist die gleiche wie in der Hauswirtschaft (siehe Vereinbarung oben). Die landwirtschaftlichen Tarifordnungen sind beim Reichsnährstand erhältlich.

Bei Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten ist eine offene Aussprache der beste Weg zur Klärung. Die Mütter der Pflichtjahrmädel und die Hausfrauen sollten bemüht sein, sich persönlich zu kennen. Falls Schwierigkeiten durch eine Aussprache nicht zu beheben sind, ist für städtische Haushalte die Deutsche Arbeitsfront, Fachgruppe Hausgehilfen und für ländliche Haushalte die Kreisbauernschaft um Regelung zu bitten. Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten kann die Entscheidung des Arbeitsgerichts beantragt werden.

### *16. Sozialversicherung und Pflichtjahr*

Pflichtjahrmädel unterliegen grundsätzlich der Versicherungspflicht. Der Reichsarbeitsminister hat durch einen Erlaß an die Versicherungsträger vom 4. Dezember 1940 — II a 1606 — folgendes bestimmt:

„Aus mir vorliegenden Berichten ersehe ich, daß bei den Trägern der Sozialversicherung vielfach noch Zweifel darüber bestehen, ob und wie weit die das Pflichtjahr ableistenden Mädchen den Vorschriften der Sozialversicherung unterliegen. Zur Klarstellung weise ich daher nach Anhörung des Reichsversicherungsamtes auf folgendes hin:

Das Pflichtjahr wird regelmäßig in folgenden Arbeits-, Anlern- oder Lehrverhältnissen abgeleistet:

#### **1. Im ländlichen Haushalt**

und zwar:

a) im freien Arbeitsverhältnis mit tariflicher Bezahlung: Hier finden die für ein derartiges Beschäftigungsverhältnis geltenden allgemeinen Vorschriften der Sozialversicherung Anwendung. Demnach ergibt sich: Das Mädchen ist

krankenversicherungspflichtig; zum Reichsstock für den Arbeitseinsatz sind keine Beiträge zu zahlen. Invalidenversicherungspflicht ist gegeben. Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

b) Im Hauswirtschaftlichen Jahr\*) (auf dem Lande): In ihm sollen schulentlassene junge Mädchen vor dem Eintritt in das Berufs- und Arbeitsleben in einem Familienhaushalt die Anfangsgründe der hauswirtschaftlichen Arbeit erlernen. Sie sollen in den Aufgaben und Pflichtenkreis einer deutschen Hausfrau eingeführt werden. Die Hausfrau gewährt dem jungen Mädchen freien Unterhalt; auch wird die Reinigung der Wäsche übernommen. Ferner erhält das Mädchen regelmäßig ein kleines monatliches Taschengeld nach Vereinbarung mit den Eltern.

Hieraus ergibt sich: Das Mädchen ist krankenversicherungspflichtig, zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind keine Beiträge zu zahlen. Für die Invalidenversicherung gilt bei künftig abzuschließenden Verträgen folgendes: Versicherungsfreiheit nach § 1227 RVO. besteht, wenn nur freier Unterhalt als Lohn gewährt wird. Dagegen ist Invaliden-Versicherungspflicht nach § 1226 RVO. gegeben, wenn die gewährte Barvergütung ein Drittel des jeweiligen Ortslohns überschreitet oder wenn neben dem freien Unterhalt eine Barvergütung gewährt wird, die ein Sechstel des jeweiligen Ortslohnes übersteigt. Änderungen in der Ortslohnfestsetzung sind ohne Einfluß auf eine einmalige begründete Versicherungspflicht. Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

c) In der Ländlichen Hausarbeitslehre. Die ländliche Hausarbeitslehre dient der Anleitung in der ländlichen Hausarbeit. Sie wird in einem vom Reichsnährstand ausgewählten bäuerlichen oder landwirtschaftlichen Betrieb abgeleistet. Es wird ein Lehrvertrag auf 2 Jahre (mindestens 1 Jahr) abgeschlossen. Das Mädchen erhält freie Kost und Wohnung sowie Tariflohn. Hieraus ergibt sich: Das Mädchen ist krankenversicherungspflichtig; zum Reichsstock für Arbeitseinsatz sind

---

\*) Überholt.



keine Beiträge zu zahlen. Für die Invalidenversicherung gelten die gleichen Vorschriften wie im hauswirtschaftlichen Jahr (1 b). Für die Unfallversicherung gelten die allgemeinen Vorschriften.

d) **In der ländlichen Hauswirtschaftslehre.** Die ländliche Hauswirtschaftslehre bezweckt eine planmäßige Berufsausbildung in der ländlichen Hauswirtschaft. Es wird ein zweijähriger Lehrvertrag abgeschlossen. Das Mädchen erhält freie Kost und Wohnung sowie ein Taschengeld.

Für die Sozialversicherung gilt dasselbe wie zu 1 c.

e) **Im B D M. - Landdienst.** Er bezweckt den Einsatz städtischer Jugendlicher in der Landarbeit mit dem Ziel ihrer Rückführung auf das Land. Der Dienst vollzieht sich durch Unterbringung und Gemeinschaftserziehung in Lagern und im vollen Einsatz in ländlicher Arbeit wie beim freien Arbeitsverhältnis. Das Mädchen erhält tarifliche Bezahlung. Somit gilt für die Sozialversicherung dasselbe wie zu 1 a.

## 2. Im städtischen Haushalt

und zwar:

a) **Im freien Arbeitsverhältnis als Hausgehilfin.** Mit Ausnahme der Vorschriften über die Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu Nr. 1 a.

b) **Im Hauswirtschaftlichen Jahr\*) in der Stadt).** Mit Ausnahme der Vorschriften über Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu Nr. 1 b.

c) **In der Hauswirtschaftlichen Lehre:**  
Mit Ausnahme der Vorschriften über Unfallversicherung gilt dasselbe wie zu Nr. 1 b.“

## 17. Pflichtjahr und Kinderbeihilfen

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in dem Erlaß vom 22. September 1939 (Reichsbesoldungsblatt Nr. 3219) damit einverstanden erklärt, daß die Kinderzuschläge vom Beginn des

---

\*) Überholt.

Rechnungsjahres 1939 während der Ableistung des Pflichtjahres gezahlt werden, sofern das eigene Einkommen des Kindes unter 40 RM Monatlich bleibt. Entsprechendes gilt

a) für die dem Pflichtjahr gleichgestellte zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und der Kindergärtnerinnen,

b) für die auf das Pflichtjahr anrechnungsfähige Tätigkeit im Landdienst, in der Landhilfe, in der ländlichen Hausarbeitslehre, im Hauswirtschaftlichen Jahr, in einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- und hauswirtschaftlichen Lehrgang oder — mit Zustimmung des Arbeitsamtes — im kinderreichen Elternhause oder bei kinderreichen Verwandten, soweit diese Tätigkeit auf das Pflichtjahr angerechnet wird, das heißt längstens bis zu einem Jahr.

Der Kinderzuschlag wird jedoch weiterhin nicht gewährt während einer Tätigkeit im Arbeitsdienst als Arbeitsmaid, Kameradschaftsälteste usw., auch wenn dieser Dienst auf das Pflichtjahr angerechnet wird, denn im Arbeitsdienst — ebenso wie im Wehrdienst — übersteigt das eigene Einkommen des Kindes (Taschengeld und Wert der Sachbezüge) den Betrag von 40 RM monatlich.

Die Zahlung des Kinderzuschlages entfällt ferner während der Ableistung des Landjahres, da insoweit eine Berufsausbildung nicht vorliegt. Anders ist die Sachlage jedoch bei Kindern, die das Landjahr erfüllt haben und den Beruf eines Landjahrerziehers oder einer Landjahrerzieherin ergreifen wollen; diese haben ein zweites Landjahr abzuleisten, und zwar als Kameradschaftsführer oder Mädelschaftsführerinnen. Diese Tätigkeit als Kameradschaftsführer und Mädelschaftsführerin ist ein Teil der Ausbildung für den Beruf als Landjahrerzieher(in) und kann als Berufsausbildung im besoldungsrechtlichen Sinne angesehen werden. Der Wert des während dieses Ausbildungsjahres bezogenen Einkommens (Taschengeld und Sachbezüge) bleibt nach einer Entscheidung des Reichsministers der Finanzen (Rund-erlaß ARG. Nr. 44/39) besoldungsrechtlich unter der Einkommensgrenze von 40 RM monatlich, so daß der Kinder-

zuschlag in diesem Falle gewährt werden kann, wenn das Kind nicht sonstiges eigenes Einkommen hat.

### *18. Pflichtjahr und Dienstzeit*

§ 7 der allgemeinen Tarifordnung für die Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst regelt, welche Beschäftigungszeiten als Dienstzeiten im öffentlichen Dienst gelten. Nach § 2a wird der Reichsarbeitsdienst als Dienstzeit angerechnet. Über die Beschäftigungszeit in land- und hauswirtschaftlicher Arbeit im Rahmen des Pflichtjahres wird vom Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst und vom Reichsminister der Finanzen folgende Auffassung vertreten:

„Die Anrechnung der auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über den Verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Landhilfe oder im Haushalt abgeleiteten Dienstzeit als Arbeitsdienstzeit im Sinne des § 7, Abs. 2 a ATO. ist nach der derzeitigen Fassung dieser Bestimmung nicht möglich, da das weibliche Pflichtjahr der Arbeitsdienstpflicht nicht gleichgesetzt werden kann. Der Arbeitsdienst dient ebenso wie die Wehrpflicht der Ertüchtigung und Wehrhaftmachung des deutschen Mannes. Das weibliche Pflichtjahr ist dagegen bestimmt worden, um den zur Zeit bestehenden Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Haus- und Landwirtschaft zu beheben. Es ist so eine reine Arbeitseinsatzmaßnahme zur Durchführung des Vierjahresplanes, die lediglich zur Beseitigung einer augenblicklichen Notlage dient.

Ich halte daher auch eine Änderung des § 7 Abs. 2a ATO nicht für geboten, weil es mir nicht vertretbar erscheint, daß — nach der Art, wie das weibliche Pflichtjahr aufgezo-gen ist — unter Umständen sogar die Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten auf das Pflichtjahr angerechnet und somit als Dienstzeit im öffentlichen Dienst gewertet werden müßte. Eine solche Lockerung der Dienstzeitbestimmungen würde nicht mehr mit dem Sinn und Zweck, der zur Aufnahme der Bestimmung des § 7 ATO Veranlassung gegeben hat, im Einklang stehen.“

### 19. Behörden und Organisationen

a) **Das Arbeitsamt.** Es ist die für das Pflichtjahr zuständige Behörde. Das Arbeitsamt erteilt die Zustimmung zum Antritt einer Pflichtjahrstelle, vermittelt die Stellen und erteilt den Pflichtjahrstempel im Arbeitsbuch.

b) **Das Deutsche Frauenwerk.** Im Auftrage der Arbeitsämter überprüft das Deutsche Frauenwerk durch seine Vertrauensfrauen in Zusammenarbeit mit dem Reichsnährstand und der Deutschen Arbeitsfront die gemeldeten Pflichtjahrstellen. Es führt die Schulung seiner Vertrauensfrauen und Treffen der Hausfrauen und Mütter durch.

c) **Die Deutsche Arbeitsfront.** Die Deutsche Arbeitsfront ist zuständig für die arbeitsrechtliche Betreuung städtischer Haushalte, die Schlichtung von Streitfällen und die Rechtsberatung.

d) **Der Reichsnährstand.** Ländliche Haushalte werden durch den Reichsnährstand betreut. Seine Vertrauensfrauen prüfen zusammen mit dem Deutschen Frauenwerk die Pflichtjahrstellen. Der Reichsnährstand führt Treffen der Hausfrauen durch und schlichtet arbeitsrechtliche Streitigkeiten.

e) **Der BDM.** Die Pflichtjahrmädel nehmen am regelmäßigen BDM-Dienst teil. Wichtig ist die Ummeldung, falls der Wohnort gewechselt wird. Die Untergauführerin beruft 3 bis 4 Mal im Jahr Pflichtjahrmädeltreffen ein, auf denen Fragen der Gesundheitsführung, der Berufswahl und Fragen des Pflichtjahres mit den Mädeln besprochen werden. Der BDM. gibt den Pflichtjahrmädeln die Möglichkeit, ihren Urlaub in den Sommer- oder Winterlagern des BDM. zu verbringen.

f) **Das Arbeitsgericht.** Arbeitsrechtliche Streitigkeiten, die sich durch Vermittlung der Deutschen Arbeitsfront bzw. des Reichsnährstandes nicht beilegen lassen, gehören vor das Arbeitsgericht und werden dort entschieden.

## 20. Pflichtjahr und Ausstattungsbeihilfe

Eine Pflichtjahrstätigkeit im kinderreichen Haushalt wird für die Ausstattungsbeihilfe angerechnet, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Ausstattungsbeihilfe ist geschaffen worden, um den in kinderreichen Familien tätigen Hausgehilfinnen eine besondere Anerkennung zuteil werden zu lassen. Die Beihilfe beträgt nach vierjähriger Beschäftigung in einer — oder mehreren — kinderreichen Familien 600 Reichsmark und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Tätigkeit um 150 Reichsmark. Der Höchstbetrag der Ausstattungsbeihilfe ist 1500 Reichsmark.

Dabei ist folgendes zu beachten: Die Ausstattungsbeihilfe kann ausgezahlt werden an reichsdeutsche und volksdeutsche Mädchen, die mindestens 4 Jahre in einem kinderreichen Haushalt deutscher Volkszugehörigkeit als einzige Hausgehilfin (Pflichtjahrmädchen) berufstätig waren. Die Tätigkeit wird rückwirkend vom 1. Januar 1939 ab gerechnet. Hausangestellte, wie z. B. Erzieherinnen, Wirtschaftserinnen erhalten diese Beihilfe nicht, wohl aber hauswirtschaftliche Lehrlinge und Pflichtjahrmädchen. Angerechnet wird folgende Tätigkeit:

- a) als einzige Hausgehilfin in einer kinderreichen Familie mit mindestens 3 Kindern unter 14 Jahren,
- b) als einzige Hausgehilfin in einer Aufbaufamilie (2 Kinder unter 14 Jahren) ab 9 Monate vor der Geburt des dritten Kindes,
- c) eine abgeschlossene zweijährige Lehrzeit in einem Haushalt mit mindestens einem Kind unter 14 Jahren. Hier wird aber nur ein Jahr angerechnet,
- d) Tätigkeit von zwei Hausgehilfinnen in einer Familie mit 4—6 Kindern unter 14 Jahren,
- e) Tätigkeit von drei Hausgehilfinnen in einer Familie mit mehr als 6 Kindern unter 14 Jahren,
- f) Fortsetzung der Tätigkeit in einer kinderreichen Familie

bis zu einem Jahr, wenn eines oder mehrere der Kinder das vierzehnte Lebensjahr überschritten haben,

- g) Tätigkeit oder Lehrzeit im elterlichen Haushalt kann berücksichtigt werden, wenn die Bestätigung der Notwendigkeit der Beschäftigung durch das Arbeitsamt vor Beginn der Tätigkeit eingeholt wird.
- h) In besonderen Fällen kann das Arbeitsamt seine Zustimmung erteilen für eine Tätigkeit, die ausnahmsweise auch für die Erlangung der Ausbildungsbeihilfe angerechnet wird.

Es ist zweckmäßig, sich in jedem Fall zu Beginn der Tätigkeit die Anrechnungsfähigkeit auf den Erwerb der Anwartschaft für die Ausbildungsbeihilfe vom Arbeitsamt schriftlich bestätigen zu lassen. Bei Beendigung der Tätigkeit in einer Familie ist eine besondere Bescheinigung des Haushaltungsvorstandes auf einem Formblatt, das die Arbeitsämter abgeben, zu besorgen und dem Arbeitsamt zur Bestätigung vorzulegen. Diese Bescheinigungen sind die Unterlagen für den Antrag an das Arbeitsamt zur Erlangung der Ausbildungsbeihilfe. Die ersten Anträge können ab 1. Januar 1943 gestellt werden. Das Arbeitsamt gibt ein Formblatt für diese Anträge aus. Die Ausbildungsbeihilfe wird erst bei der Eheschließung oder bei Vollendung des 30. Lebensjahres ausgezahlt. Vorher wird sie auf ein gesperrtes Sparbuch eingezahlt und bis zur Auszahlung verzinst.

## II. TEIL

### PFLICHTJAHR UND BERUFSMÖGLICHKEITEN IN LAND- UND HAUSWIRTSCHAFTLICHER, SOZIALER UND PFLEGERISCHER TÄTIGKEIT

Bei folgenden Berufen findet eine Einwirkung des Pflichtjahres auf die Länge der Berufsausbildung nicht statt.

#### 1. Landwirtschaft

Ländliche Hausarbeitsgehilfin. Volksschule, 2 Jahre Hausarbeitslehre, Ausbildungskosten keine, Aufstiegsmöglichkeiten: Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin, Wirtschaftlerin, ländliche Haushaltspflegerin. Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde, NS-Gemeindeschwester, Krankenschwester, Landdienstführerin.

Ländliche Hauswirtschaftsgehilfin. Volksschulabschluß, ländliche Hausarbeitsprüfung, 2 Jahre ländliche Hauswirtschaftslehre, Aufstiegsmöglichkeiten: Wirtschaftlerin, ländliche Haushaltspflegerin, Lehrerin der landwirtschaftlichen Haushaltungskunde, Landdienstführerin.

Ländliche Wirtschaftlerin. Volksschule, Prüfung als Hauswirtschaftsgehilfin, bezahlte praktische Arbeit, Anerkennung als Wirtschaftlerin, Ausbildungskosten:  $\frac{1}{2}$  bis 1 Jahr Schulgeld für die Mädchenabteilung einer Landwirtschaftsschule bzw. Landfrauenschule, Aufstiegsmöglichkeiten: Ländliche Haushaltspflegerin, Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde.

Ländliche Haushaltspflegerin. Mittelschul- bzw. entsprechender Abschluß, 2 Jahre Ausbildung, Prüfung als

ländliche Hauswirtschaftsgehilfin, praktische Tätigkeit, staatliche Anerkennung, Ausbildungskosten: 2 Jahre Schule, **Aufstiegsmöglichkeiten**: Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde, Hauswirtschafts- und Turnlehrerin an ländlichen Volks-, Mittel- und Berufsschulen, Volksschullehrerin.

**Geflügelzüchterin**. Volksschule, Prüfung zur ländlichen Hausarbeitsgehilfin, 2 Jahre Geflügellehre, Gehilfinnenprüfung, **Aufstiegsmöglichkeiten**: Meisterin.

**Landwirtschaftliche Rechnungsführerin**: Mittelschule bzw. entsprechender Abschluß, Prüfung als Hauswirtschaftsgehilfin,  $\frac{1}{2}$  Jahr Schulausbildung. **Aufstiegsmöglichkeiten**: Ländliche Haushaltspflegerin, Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde, Hauswirtschafts- und Turnlehrerin.

**Lehrerin der ländlichen Haushaltungskunde**. Mittelschule bzw. entsprechender Abschluß, Prüfung als Hauswirtschaftsgehilfin, 2 Jahre Landfrauenschule, Hochschule für Lehrerinnenbildung. Ausbildungskosten: Schulgeld.

**Gärtnerin**. Volksschule, Gärtnerinnenschule, Gärtnerlehre, Prüfung als Gärtnergehilfin. **Aufstieg**: Gärtnermeisterin, staatl. gepr. Gärtnerin.

**Lehrerin für hauswirtschaftlichen Gartenbau**. Mittelschule oder entsprechender Abschluß, Prüfungszeugnis zur Gärtnergehilfin, Gärtnerinnenschule, praktische Tätigkeit.

## 2. Hauswirtschaft

**Geprüfte Hausgehilfin**. Volksschule, Hauswirtschaftliche Lehre, Gehilfinnenprüfung, Ausbildungskosten: keine. **Aufstiegsmöglichkeiten**: Gewerbelehrerin für Hauswirtschaft, pflegerische Berufe, Hauswirtschaftsleiterin.

**Hauswirtschaftsleiterin**. Volksschule oder Mittelschule, Frauenfachschule, praktische Tätigkeit, staatliche Anerkennung, **Aufstiegsmöglichkeiten**: Gewerbelehrerin für Hauswirtschaft, Hauswirtschafts- und Turnlehrerin, Volksschullehrerin.



**Diätassistentin:** Mittelschule bzw. entsprechender Abschluß, praktische Tätigkeit in der Hauswirtschaft, 2 Jahre Ausbildung. **Aufstiegsmöglichkeiten:** Diätküchenleiterin.

### 3. Soziale und pflegerische Berufe

**Landdienstführerin.** Volksschule bzw. Hauswirtschaftsgehilfin, Landdienstführerinnenschule, Ausbildungskosten keine. **Aufstiegsmöglichkeiten:** die landwirtschaftlichen Berufe.

**Führerin im Reichsarbeitsdienst.** abgeleiteter RAD., Führerinnenausbildung. Kosten: keine.

**Kindergärtnerin.** Mittelschule, hauswirtschaftliche Tätigkeit, 2 Jahre Seminar, Kosten: Schulgeld. **Aufstiegsmöglichkeiten:** Jugendleiterin, Hauswirtschafts- und Turnlehrerin, Volksschullehrerin, Volkspflegerin.

**Volkspflegerin.** Mittelschule, praktische Tätigkeit, ab 19 Jahre 2 Jahre Seminar. Tätigkeitsgebiete: Gesundheitsämter, Gemeinden, Jugendämter. NSV., Arbeitsämter, Mütterdienst, Sozialarbeit des BDM.

**Kinderpflegerin.** Volksschule, Kinderpflegeschule 1½ Jahre, Kosten gering. **Aufstiegsmöglichkeiten:** Hauswirtschaft (Frauenfachschule), Kindergärtnerin, Pflege.

**Säuglingspflegerin.** Volksschule, hauswirtschaftliche Tätigkeit, 1½ Jahre Ausbildung, Ausbildungskosten: keine. **Aufstieg:** Pflegeberufe.

**Krankenpflegerin** (N. S. Reichsbund und Rotes Kreuz). Volks- und Mittelschule, hauswirtschaftliche Tätigkeit, RAD., 1½ Jahre Ausbildung. Kosten: keine. Einsatz und Aufstieg: Lazarett, Universitätskliniken, Kinderkliniken, Krankenhäuser, Spezialausbildung: Operationssaal, Röntgen, Laboratorium, Apotheke, Massage, Gymnastik, Hauptküche, Diätküche, Wirtschaftsbetrieb, Verwaltung, Hebammendienst, Wochen- und Säuglingspflege.

### III. TEIL

#### WORTLAUT DER BESTIMMUNGEN

##### *Hauswirtschaftliche Ertüchtigung des BDM*

###### Anordnung des Reichsjugendführers.

Es gehört zur Erziehungsarbeit des BDM., dafür zu sorgen, daß jedes Mädel bereits im Alter des BDM. die selbstverständlichen Kenntnisse, die zu einer Haushaltführung notwendig sind, erwirbt.

Daneben muß erreicht werden, daß die weibliche Jugend in erster Linie die Berufe ergreift, die ihrer Art am meisten entsprechen, um den außerordentlich großen Nachwuchsmangel in hauswirtschaftlichen, sozialen und pflegerischen Berufen auszugleichen.

Um eine generelle hauswirtschaftliche Ertüchtigung zu ermöglichen und um eine Vorschulung für die sozialen und pflegerischen Berufe zu schaffen, mache ich es jedem Mitglied des BDM. zur Pflicht, im Alter von 14 bis 21 Jahren hauswirtschaftliche Arbeit zu leisten.

Durchführungsbestimmungen ergehen durch das Soziale Amt der Reichsjugendführung.

Berlin, den 5. Januar 1938.

gez.: Baldur von Schirach.

*Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans  
vom 18. Oktober 1936*

(RGBl. I, S. 887)

Die Verwirklichung des von mir auf dem Parteitag der Ehre verkündeten neuen Vierjahresplanes erfordert eine einheitliche Lenkung aller Kräfte des Deutschen Volkes und die straffe Zusammenfassung aller einschlägigen Zuständigkeiten in Partei und Staat.

Die Durchführung des Vierjahresplanes übertrage ich dem Ministerpräsidenten Generaloberst Göring.

Ministerpräsident Generaloberst Göring trifft die zur Erfüllung der ihm gestellten Aufgaben erforderlichen Maßnahmen und hat soweit die Befugnis zum Erlaß von Reichsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Er ist berechtigt, alle Behörden, einschließlich der Obersten Reichsbehörden, und alle Dienststellen der Partei, ihrer Gliederungen und der ihr angeschlossenen Verbände anzuhören und mit Weisungen zu versehen.

Berchtesgaden, den 18. Oktober 1936.

Der Führer und Reichskanzler

gez.: Adolf Hitler.

*Zweite Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplans*

Vom 5. November 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 936)

Auf Grund der Verordnung des Führer und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 887) wird verordnet, was folgt:

I.

Meine Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans, die zur öffentlichen Kenntnis gebracht werden müssen, werden, soweit sie nicht im Reichsgesetzblatt erscheinen, im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

## II.

(1) Wer den in solchen Anordnungen enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und Geldstrafen, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) § 4 des Gesetzes zur Durchführung des Vierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (RGBl. I, S. 927) bleibt unberührt.

(3) Wegen eines Schadens, der durch eine nach Ziffer I veröffentlichte Anordnung entsteht, wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Berlin, den 5. November 1936.

Der Ministerpräsident

G ö r i n g ,

Beauftragter für den Vierjahresplan.

*Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft*

vom 15. Februar 1938

(Deutsch. Reichsanzeiger Nr. 43)

Um den Mangel an weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft zu mindern, bestimme ich folgendes:

1. Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren dürfen von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie mindestens eine einjährige Tätigkeit in der Land- oder Hauswirtschaft durch das Arbeitsbuch nachweisen. Vom Lande stammende Arbeitsuchende müssen die Tätigkeit auf dem Lande abgeleistet haben. Der Nachweis ist nicht erforderlich bei Einstellung in der Land- und Hauswirtschaft.
2. Den Kreis der Personen, die Wirtschaftszweige und Berufe, die diesen Einstellungsbeschränkungen unterliegen,

bestimmt der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Er kann weiter zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung Bestimmungen treffen.

3. Diese Anordnung tritt am 1. März 1938 in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1938.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan  
gez. Göring,  
Ministerpräsident.

*Durchführungsanordnung*  
*zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen*  
*Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft*  
vom 23. Dezember 1938

(Deutsch. Reichsanz. Nr. 305)

Auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Deutsch. Reichsanzeiger Nr. 43) bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Ledige weibliche Arbeitskräfte unter 25 Jahren, die bis zum 1. März 1938 noch nicht als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, dürfen von privaten und öffentlichen Betrieben und Verwaltungen als Arbeiterinnen oder Angestellte nur eingestellt werden, wenn sie mindestens ein Jahr lang mit Zustimmung des Arbeitsamtes in der Land- oder Hauswirtschaft tätig waren und dies vom Arbeitsamt im Arbeitsbuch förmlich bescheinigt ist. Zuständig ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die land- oder hauswirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Bei Abschluß eines Lehrvertrages kann das Pflichtjahr auch unmittelbar nach der Lehrzeit abgeleistet werden.

(3) Im Einzelfalle entscheidet das für den Sitz des Betriebes (Verwaltung) zuständige Arbeitsamt, ob eine Einstellung unter diese Anordnung fällt. Die Entscheidung ist für die Gerichte bindend.

## § 2

(1) Der Arbeitsdienst, der Landdienst, die Landhilfe, die ländliche Hausarbeitslehre, das Hauswirtschaftliche Jahr sowie die Teilnahme an einem vom Arbeitsamt durchgeführten oder geförderten land- oder hauswirtschaftlichen Lehrgang werden auf das Pflichtjahr angerechnet.

(2) Auch eine nichtarbeitsbuchpflichtige Tätigkeit im Elternhaus oder bei Verwandten wird angerechnet, wenn es sich um Familien mit vier oder mehr Kindern unter 14 Jahren handelt.

## § 3

Dem Pflichtjahr steht gleich eine zweijährige geordnete Tätigkeit im Gesundheitsdienst als Hilfskraft zur Unterstützung der Schwestern und in der Wohlfahrtspflege zur Unterstützung der Volkspflegerinnen und Kindergärtnerinnen.

## § 4

In besonders gelagerten Fällen kann das Arbeitsamt Ausnahmen zulassen. Das Arbeitsamt hat dies im Arbeitbuch förmlich zu bescheinigen.

## § 5

Für eine Tätigkeit in der Land- und Hauswirtschaft (§ 1 Abs. 1), die vor dem 1. Januar 1939 aufgenommen wurde, gilt die Zustimmung des Arbeitsamts als erteilt.

## § 6

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 16. Februar 1938 (Deutsch. Reichsanz. Nr. 43 außer Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1938.

Der Präsident der Reichsanstalt für  
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

gez.: Dr. S y r u p.

*Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939<sup>1)</sup>*

Auf Grund der Verordnung des Führers und Reichskanzlers zur Durchführung des Vierjahresplans vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 887) in Verbindung mit § 2 Nr. 5 des Ersten Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Einführung deutscher Reichsgesetze in Österreich vom 15. März 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 247) sowie auf Grund der Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans in den sudetendeutschen Gebieten vom 10. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I, S. 1392) wird angeordnet:

§ 1

Die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43) ist im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Vorschriften.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 13. März 1939.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung

K ö r n e r,  
Staatssekretär.

---

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger Nr. 80 vom 4. April 1939.

*Anordnung zur Durchführung der Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 30. März 1939<sup>1)</sup>*

Auf Grund der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 15. Februar 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 43) ordne ich folgendes an:

§ 1

Die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 305) ist im Lande Österreich und in den sudetendeutschen Gebieten sinngemäß anzuwenden.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

Berlin, den 30. März 1939.

Der Reichsarbeitsminister

In Vertretung

Dr. S y r u p.

*Verordnung über die Geltung von Sozialrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig*

Vom 29. Dezember 1939 (Reichsgesetzbl. I, 1940, S. 5)

Auszug aus Abschnitt I, § 1:

§ 1 Abs. 2, „Es treten mit besonderen Maßgaben in Kraft:

- ...
- f) Die Durchführungsanordnung zur Anordnung über den verstärkten Einsatz von weiblichen Arbeitskräften in der Land- und Hauswirtschaft vom 23. Dezember 1938 (Deut-

<sup>1)</sup> Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 85 vom 13. April 1939.



scher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 305) mit der Maßgabe, daß die Ableistung des Pflichtjahres von denjenigen ledigen weiblichen Arbeitskräften unter 25 Jahren, die vor dem 1. März 1939 bereits als Arbeiterinnen oder Angestellte beschäftigt waren, nicht mehr zu fordern ist.

- g) Die Verordnung über das Arbeitsbuch vom 22. April 1939 (RGBl. I, S. 824) mit Ausnahme des § 31 Abs. 1.

..“

*Runderlaß des Reichsarbeitsministers*

*vom 14. November 1940*

Va 5563/642

**1247/40 Teilnahme von Pflichtjahrmädchen an  
kaufmännischen Kursen**

Bei der Durchführung des Pflichtjahres haben sich Unzuträglichkeiten dadurch ergeben, daß Pflichtjahrmädchen neben ihrer Pflichtjahrstätigkeit Kurse in Kurzschrift und Maschinenschreiben besuchen. Hierdurch werden die Mädchen an ihrem vollen Einsatz im Pflichtjahr gehindert. Außerdem wird ihre Aufmerksamkeit von der Hauswirtschaft abgelenkt und die Wahl eines haus- oder landwirtschaftlichen Berufes in der Regel von vornherein verhindert.

Da der Besuch kaufmännischer Kurse während des Pflichtjahres dem Sinne des Pflichtjahres nicht entspricht, ist denjenigen Mädchen, die künftig neben ihrer Pflichtjahrstätigkeit kaufmännische Kurse besuchen, die Bescheinigung der Ableistung des Pflichtjahres im Arbeitsbuch nach § 1 Abs. 1 der Pflichtjahrdurchführungsanordnung vom 23. Dezember 1938 zu versagen. Die Mädchen sind vor der Einweisung in das Pflichtjahr in geeigneter Weise hierauf hinzuweisen. Durch Vereinbarung mit den zuständigen Dienststellen des Deutschen Frauenwerkes bitte ich darauf hinzuwirken, daß die Vertrauensfrauen des Deutschen Frauenwerkes bei der Betreuung der Pflichtjahrstellen ihr

Augenmerk auch darauf richten, daß die Pflichtjahrmädchen nicht nebenher kaufmännische Kurse besuchen.

Es bestehen keine Bedenken dagegen, in besonders gelagerten Fällen, in denen das Verbot des Kursusbesuches eine unbillige Härte bedeuten würde, im Wege der Ausnahmeregelung den Kursusbesuch zuzulassen. Ein Härtefall kann unter Umständen dann gegeben sein, wenn ein Mädchen nach dem Besuch einer Handelsschule, die zum Zwecke der späteren Ausübung des kaufmännischen Berufes durchlaufen wurde, das Pflichtjahr ableistet und zur Erhaltung der in der Handelsschule erworbenen Kenntnisse während des Pflichtjahres Fortbildungskurse zu besuchen wünscht. Jedoch wird im allgemeinen die Zustimmung zum Kursusbesuch zu versagen sein, wenn das Pflichtjahr vor dem Besuch der Handelsschule hätte abgeleistet und damit die Gefahr des Verlustes der erworbenen Kenntnisse während der Ableistung des Pflichtjahres hätte vermieden werden können. Auch bei Zulassung einer Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamtes bedarf, muß die Gewähr gegeben sein, daß die Pflichtjahrstätigkeit durch den Kursusbesuch nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Erlaß wird auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben.

*Gesetz über die Einführung eines Arbeitsbuches*

vom 26. Februar 1935

(RGBl. I. S. 311)

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Um die zweckentsprechende Verteilung der Arbeitskräfte in der deutschen Wirtschaft zu gewährleisten, wird ein Arbeitsbuch eingeführt.

(2) Den Kreis der Personen, für die Arbeitsbücher einzuführen sind, den Zeitpunkt der Einführung und das Nähere über die Ausgestaltung der Arbeitsbücher bestimmt der Reichsarbeitsminister.

## § 3

(1) Die Arbeitsbücher werden von den Arbeitsämtern ausgestellt.

(2) Anderen Stellen ist die Ausstellung von Arbeitsbüchern oder ähnlichen Ausweisen, von denen die Einstellung als Arbeiter oder Angestellter oder eine Bevorzugung bei der Einstellung abhängig gemacht werden soll, untersagt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften Ausnahmen zulassen.

## § 4

(2) Wer vorsätzlich entgegen den Vorschriften des § 3 Arbeitsbücher oder ähnliche Ausweise ausstellt, wird mit Gefängnis- und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 5

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, zur Durchführung in Ergänzung dieses Gesetzes Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen. Er kann darin anordnen, daß und in welchem Umfange bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm erlassenen Bestimmungen die im § 4 angedrohten Strafen Anwendung finden.

## § 6

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1935 in Kraft. Durchführungs- und Ergänzungsbestimmungen können schon vor dem in Krafttreten erlassen werden.

Berlin, den 26. Februar 1935.

Der Führer und Reichskanzler  
gez.: Adolf Hitler.

Der Reichsarbeitsminister  
gez.: Franz Seldte.

*Verordnung über das Arbeitsbuch*

vom 22. April 1939

(RGBl. I, S. 824).

Auf Grund dese Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 26. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I, S. 311) §§ 1 und 5 wird verordnet:

## I. Personenkreis

## § 1

(1) Das Arbeitsbuch müssen haben

1. Arbeiter und Angestellte (einschließlich der Lehrlinge, Praktikanten und Volontäre) mit Ausnahme

...

b) der Personen, die sonst berufsmäßig Lohnarbeit nicht verrichten, wenn sie nur gelegentlich und kurzfristig beschäftigt werden,

c) der Mitglieder der Besatzungen von Seefahrzeugen und anderer Angestellter und Arbeiter, deren Beschäftigung nach den Bestimmungen des Reichsverkehrsministers in das Seefahrtsbuch einzutragen ist;

2. selbständige Berufstätige mit Ausnahme der im Gesundheitsdienstwesen Tätigen und der Rechtsanwälte sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister;

3. Mithelfende Familienangehörige der nach Nr. 1 und 2 arbeitsbuchpflichtigen Berufstätigen.

(2) Keines Arbeitsbuches bedürfen

1. Berufstätige, die ihren Wohnort im Ausland haben, soweit es sich nicht um deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt handelt,

2. Volksschulpflichtige Kinder.

Ob für eine bestimmte Tätigkeit das Arbeitsbuch erforderlich ist, entscheidet im Zweifelsfall das Arbeitsamt, in dessen Bezirk das Unternehmen (Betrieb, selbständige Betriebsabteilung, Verwaltung, Anstalt, Haushalt, selbständige Berufstätigkeit oder Heimarbeit) seinen Sitz hat. Bei Beschäftigung auf ausländischen Fahrzeugen der Binnenschifffahrt entscheiden die Arbeitsämter, denen Bezirksvermittlungsstellen für Binnenschiffer angegliedert sind (Arbeitsämter Duisburg, Hamburg, Berlin, Breslau und Königsberg); zuständig ist das Arbeitsamt, das der von dem Fahrzeug befahrenen Schifffahrtsstrecke am nächsten liegt.

## II. Ausstellung des Arbeitsbuches

## § 3

(1) Wer das Arbeitsbuch haben muß, hat die Ausstellung

bei dem Arbeitsamt zu beantragen, in dessen Bezirk er polizeilich gemeldet ist. Deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, die ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf einem ausländischen Schiffe wohnen, können den Antrag bei jedem Arbeitsamt stellen.

(2) Für den Antrag ist das vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Mit dem Antrag ist die auf dem Formblatt vorgesehene Bescheinigung der Ortspolizeibehörde darüber einzubringen, daß der Antragsteller polizeilich gemeldet ist und daß die Angaben über seine Staatsangehörigkeit zutreffen; dies gilt nicht für deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, die ihren Wohnort im Ausland haben oder dauernd auf einem ausländischen Schiffe wohnen. Die Bescheinigung der Polizeibehörde ist kosten- und stempelfrei.

(3) Der Antragsteller hat die von ihm verlangten Angaben über seine Person und sein Berufsleben richtig und vollständig zu machen. Auf Verlangen des Arbeitsamtes hat er seine Angaben zu belegen.

(4) Das Arbeitsamt kann das persönliche Erscheinen des Antragstellers anordnen.

#### § 4

(1) Hat ein Arbeiter, Angestellter oder mithelfender Familienangehöriger die Ausstellung eines Arbeitsbuches beantragt, oder kann er bei der Aufnahme einer Beschäftigung sein Arbeitsbuch nicht vorlegen, so kann ihm das Arbeitsamt für eine begrenzte Zeit eine Ersatzkarte ausstellen; dies gilt nicht, wenn das bisherige Arbeitsbuch vom Unternehmer auf Grund der siebenten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299) zurückbehalten worden ist.

(2) Die Ersatzkarte ist spätestens zu dem in ihr festgesetzten Zeitpunkt an das Arbeitsamt zurückzugeben. Eintragungen der Unternehmer werden vom Arbeitsamt in das Arbeitsbuch übertragen.

(3) Die Ersatzkarte gilt für die darin vorgesehene Zeit als Arbeitsbuch.

## § 5

Ist ein Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt, unbrauchbar geworden oder verloren gegangen, so hat der Arbeitsbuchpflichtige die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches zu beantragen. Das vollständig ausgefüllte oder unbrauchbare Arbeitsbuch ist dem Arbeitsamt vorzulegen. Es wird vom Arbeitsamt durch einen Vermerk geschlossen und dem Antragsteller zurückgegeben. Der Verlust des Arbeitsbuches ist glaubhaft zu machen.

## § 6

Das Arbeitsbuch und die Ersatzkarte werden kostenfrei ausgestellt. Für die Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches kann das Arbeitsamt eine Gebühr bis zu 5 Reichsmark erheben, wenn das alte Buch verloren gegangen oder unbrauchbar geworden ist. Ist die Neuausstellung eines Arbeitsbuches für einen Arbeiter, Angestellten oder mithelfenden Familienangehörigen auf Umstände zurückzuführen, die der Unternehmer (Führer des Betriebes, der Verwaltung, der Anstalt oder des Haushalts) verschuldet hat, so ist die Gebühr von ihm zu erheben. Die Gebühr kann im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

## § 7

Arbeitsbücher, die das Landesarbeitsamt der Freien Stadt Danzig ausgestellt, sind Arbeitsbücher im Sinne der reichsrechtlichen Vorschriften.

## III. Führung des Arbeitsbuches

## 1. Arbeitsbuch für Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige

## a) Pflichten des Brufstätigen.

## § 8

(1) Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben ihr Arbeitsbuch bei der Aufnahme der Beschäftigung unverzüglich dem Unternehmer zu übergeben. Nehmen sie neben ihrer bisherigen eine weitere Beschäftigung auf, so haben sie ihr Arbeitsbuch unverzüglich dem neuen Unternehmer zur Einsicht vorzulegen; sie haben es ihm auch dann vorzulegen, wenn dieser Eintragungen vorzunehmen hat.

(2) Sie haben das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren, solange sie es selbst in Gewahrsam haben.

### § 9

(1) Arbeiter, Angestellte und mithelfende Familienangehörige haben Wohnungsänderungen unverzüglich dem Unternehmer anzuzeigen. Sind sie arbeitslos, so haben sie die Anzeige auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, und ihm gleichzeitig das Arbeitsbuch zur Eintragung der Änderung vorzulegen. Dies gilt nicht für deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, die ihre Wohnung außerhalb des Reichsgebiets wechseln.

### b) Pflichten des Unternehmers

#### § 10

(1) Der Unternehmer hat sich von Arbeitern, Angestellten und mithelfenden Familienangehörigen bei der Aufnahme ihrer Beschäftigung unverzüglich das Arbeitsbuch übergeben zu lassen und es sorgfältig aufzubewahren. Behalten Arbeiter, Angestellte oder mithelfende Familienangehörige neben der neuen Beschäftigung ihre bisherige Tätigkeit bei, so hat der neue Unternehmer sich ihr Arbeitsbuch unverzüglich zur Einsicht vorlegen zu lassen.

(2) In Betrieben und Verwaltungen mit mehreren Niederlassungen oder Dienststellen soll das Arbeitsbuch bei der örtlichen Niederlassung oder Dienststelle aufbewahrt und geführt werden, bei welcher der Arbeitsbuchpflichtige beschäftigt ist.

#### § 11

(1) Der Unternehmer hat dem Beschäftigten das Arbeitsbuch vorübergehend zu überlassen, wenn dieser es bei der Anmeldung, Musterung oder Aushebung zum Reichsarbeitsdienst oder aktiven Wehrdienst, bei Meldungen an die Wehrersatzdienststelle, bei Wehrversammlungen, bei der Anzeige einer Änderung seines Familiennamens (§ 9 Abs. 2) oder, wenn er gleichzeitig bei einem anderen Unternehmer beschäftigt ist, diesem Unternehmer (§ Abs. 1 Satz 2) vorlegen muß.

(2) Der Unternehmer hat dem Beschäftigten auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

## § 12

Der Unternehmer hat

1. den Namen und den Sitz des Unternehmens,
2. die Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung,
3. den Tag des Beginns und die genaue Art der Beschäftigung,
4. Wohnungsänderungen des Beschäftigten,
5. Änderungen in der Art der Beschäftigung, wenn die neue Arbeitsverrichtung eine wesentliche andere als die bisherige ist,
6. den Tag der Beendigung der Beschäftigung unverzüglich an der dafür bestimmten Stelle im Arbeitsbuch einzutragen. Ändert der Unternehmer eine von ihm gemachte Eintragung, so hat er dies im Arbeitsbuch zu bescheinigen.

## § 13

Hat innerhalb eines Unternehmens die Überweisung oder Versetzung eines Beschäftigten von einer Niederlassung oder Dienststelle zu einer anderen die Folge, daß der Beschäftigte in einem anderen Arbeitsamtsbezirk polizeilich gemeldet wird, so ist die Überweisung oder Versetzung als Beendigung des bisherigen und Beginn einer neuen Beschäftigung im Arbeitsbuch einzutragen.

## § 14

(1) Für die Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt hat der Unternehmer

1. an Stelle des Namens und des Sitzes des Unternehmens den Namen, hilfsweise die Nummer des Fahrzeuges, den Namen und den Wohnort des Schiffseigentümers, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung des Führers des Fahrzeuges,
2. an Stelle der Art des Unternehmens oder der betreffenden Abteilung die Gattung, das Eichzeichen und die Tragfähigkeit des Fahrzeuges,
3. neben der Art der Beschäftigung (Dienststellung an Bord) die ausgeführten Reisen (Beginn und Beendigung, Ausgangs- und Endort, Tag des Überganges von einem Stromgebiet auf das andere, längere Unterbrechungen) einzutragen.



(2) Wechseln deutsche Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt ihre Wohnung außerhalb des Reichsgebiets, so ist dies nicht im Arbeitsbuch einzutragen.

#### § 15

Nicht in das Arbeitsbuch einzutragen sind gelegentliche Dienstleistungen oder Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt, die der Krankenversicherungspflicht nicht unterliegen. Die Landesarbeitsämter können für bestimmte Beschäftigungsarten vorschreiben, daß auch gelegentliche Dienstleistungen und Beschäftigungen gegen geringfügiges Entgelt einzutragen sind.

#### § 16

Der Unternehmer hat jede Eintragung im Arbeitsbuch auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem für den Sitz des Unternehmers zuständigen Arbeitsamt anzuzeigen.

#### § 17

Die Anzeigen von Eintragungen im Arbeitsbuch über Beginn und Beendigung der Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, die zur Mitgliedschaft bei Orts-, Land- oder Innungskrankenkassen verpflichtet sind, sowie von Angestellten, für die Beiträge zum Reichsstock für Arbeitseinsatz an Orts-, Land- und Innungskrankenkassen entrichtet werden müssen, hat der Unternehmer zusammen mit den An- und Abmeldungen auf den vorgeschriebenen Formblättern an die Krankenkassen zu richten.

#### § 18

(1) Von den Eintragungen für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt nach § 14 sind die Angaben über den Namen oder die Nummer des Fahrzeuges, den Vor- und Zunamen, den Wohnort und die Wohnung des Führers des Fahrzeuges, die Gattung, das Eichzeichen und die Tragfähigkeit des Fahrzeuges und die ausgeführten Reisen (Beginn und Beendigung, Ausgangs- und Endort, Tag des Überganges von einem Stromgebiet auf das andere, längere Unterbrechungen) nicht in die Anzeige aufzunehmen.

(2) Für Mitglieder der Schiffsmannschaften deutscher Fahrzeuge der Binnenschifffahrt sind die Anzeigen dem Arbeitsamt zu erstatten, in dessen Bezirk der Heimathafen des Schiffes liegt. Für Mitglieder der Schiffsmannschaften ausländischer Fahrzeuge

sind sie dem am nächsten gelegenen Arbeitsamt zu erstatten, dem eine Bezirksvermittlungsstelle für Binnenschiffer angegliedert ist (§ 2 Satz 2). Ist im Arbeitsbuch ein bestimmtes Arbeitsamt als zuständig bezeichnet (bei Schiffleuten mit Wohnort im Ausland), so sind die Anzeigen diesem zu erstatten.

### § 19

Bei der Beendigung der Beschäftigung hat der Unternehmer das Arbeitsbuch unverzüglich dem Arbeiter, Angestellten oder Familienangehörigen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm, abgesehen von den durch die Siebente Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Verhinderung rechtswidriger Lösung von Arbeitsverhältnissen vom 22. Dezember 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 299) geregelten Fällen, nicht zu.

### § 20

(1) Soweit Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt zu führen sind, kann der Unternehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten den Führer des Fahrzeuges beauftragen, der dann an die Stelle des Unternehmers tritt.

(2) Der Führer des Fahrzeuges muß, auch wenn er selbst Unternehmer ist, bei Eintragungen in das Arbeitsbuch seine Unterschrift im Arbeitsbuch von einer Polizei- oder Hafenbehörde beglaubigen lassen.

(3) Die Arbeitsbücher für Mitglieder der Schiffsmannschaften von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt, sind den Beamten der Schiffahrts- und Hafenbehörden auf Verlangen jederzeit zur Einsicht und Nachprüfung der Eintragungen der Unternehmer und Führer der Fahrzeuge vorzulegen. Wird dabei festgestellt, daß Eintragungen über Beschäftigungen und Reisen auf ausländischen Gewässern fehlen oder lückenhaft sind, so hat die Schiffahrts- oder Hafenbehörde die Eintragung oder Ergänzung der Eintragung an Hand der sonst üblichen Arbeitsbescheinigungen vorzunehmen und ihre Eintragung dem Arbeitsamt anzuzeigen; für die Anzeigen gilt § 18.

### § 21

(1) Über die Notwendigkeit oder Richtigkeit einer Ein-

tragung im Arbeitsbuch entscheidet im Zweifelsfalle unter Ausschluß des Rechtswegs das nach § 2 zuständige Arbeitsamt.

(2) Stellt ein Arbeitsamt fest, daß vorgeschriebene Eintragungen unterlassen oder unrichtige oder unvollständige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht sind, so hat es für die Berichtigung Sorge zu tragen.

## 2. Arbeitsbuch für selbständige, sowie für Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister

### § 22

(1) Selbständige Berufstätige sowie Heimarbeiter, Hausgewerbetreibende und Zwischenmeister haben auf dem vorgeschriebenen Formblatt unverzüglich dem Arbeitsamt, in dessen Bezirk sie polizeilich gemeldet sind, anzuzeigen.

1. Wohnungsänderungen,
2. Änderungen ihres Familiennamens,
3. Änderungen in der Art der Berufstätigkeit, wenn die neue Tätigkeit eine wesentlich andere als die bisherige ist,
4. die Aufgabe ihrer bisherigen Berufstätigkeit,
5. die Aufnahme einer neuen Berufstätigkeit für die nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 das Arbeitsbuch erforderlich ist.

Mit der Anzeige haben sie dem Arbeitsamt das Arbeitsbuch zur Eintragung der Änderungen und im Falle der Nr. 2 entsprechende Nachweise vorzulegen.

(2) Sie haben das Arbeitsbuch sorgfältig aufzubewahren.

## 3. Gemeinsame Vorschriften

### § 23

Bei Meldungen und bei der Auszahlung von Unterstützungen ist das Arbeitsbuch dem Arbeitsamt vorzulegen.

### § 24

(1) Der zur Aufbewahrung Verpflichtete hat den Verlust des Arbeitsbuches unverzüglich dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt mitzuteilen.

(2) Auf Verlangen eines Arbeitsamts ist diesem das Arbeitsbuch jederzeit vorzulegen oder zu übersenden. Anderen amtlichen Stellen ist auf Verlangen Einsicht in das Arbeitsbuch zu gewähren.

### § 25

(1) Andere als die vorgeschriebenen Eintragungen dürfen im Arbeitsbuch nicht gemacht werden. Das Arbeitsbuch darf nicht mit Merkmalen versehen werden, die den Inhaber günstig oder nachteilig kennzeichnen.

(2) Stellt ein Arbeitsamt fest, daß unzulässige Eintragungen im Arbeitsbuch gemacht oder Merkmale darin angebracht worden sind, so hat es für die Berichtigung oder den Ersatz des Arbeitsbuches Sorge zu tragen.

### § 26

(1) Scheiden Arbeitsbuchpflichtige aus dem Kreise der Personen aus, die das Arbeitsbuch haben müssen, so haben sie ihr Arbeitsbuch dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt unter Mitteilung des Sachverhalts vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt durch den Vermerk geschlossen und dem bisherigen Inhaber zurückgegeben. Will dieser wieder eine Berufstätigkeit aufnehmen, für die er das Arbeitsbuch haben muß, so hat er sein Arbeitsbuch unter Mitteilung seiner Absicht nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt vorzulegen. Das Arbeitsbuch wird vom Arbeitsamt wieder eröffnet und dem Inhaber zurückgegeben.

(2) Das Arbeitsbuch ist dem nach § 3 Abs. 1 zuständigen Arbeitsamt zurückzugeben, wenn der Inhaber

1. das Reichsgebiet auf die Dauer verlassen will, soweit es sich nicht um ein deutsches Mitglied der Schiffsmannschaft eines Fahrzeuges der Binnenschifffahrt handelt,
2. verstorben ist.

(3) Auf Antrag werden die Arbeitsbücher Verstorbener den Familien der Verstorbenen nach Schließung durch das Arbeitsamt überlassen. Der Antrag muß vor Ablauf des auf den Todestag folgenden Kalenderjahres gestellt werden.

## IV. Strafbestimmungen

## § 27

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafen oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwere Strafe verwirkt ist, wer

1. wissentlich von einem für einen anderen ausgestellten Arbeitsbuch Gebrauch macht, als ob es für ihn ausgestellt wäre,
2. ein für ihn ausgestellttes Arbeitsbuch einem anderen zum Gebrauch überläßt,
3. unbefugt mehrere Arbeitsbücher sich ausstellen läßt oder mehrere Arbeitsbücher führt,
4. ein für ihn bestimmtes Arbeitsbuch beseitigt oder unbrauchbar macht.

## § 28

Mit Geldstrafen bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft wird, sofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine schwerere Strafe verwirkt ist, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die für die Ausstellung oder Ergänzung des Arbeitsbuches von ihm verlangten Angaben über seine Person oder sein Berufsleben unrichtig oder unvollständig macht,
2. die vorgeschriebenen Eintragungen im Arbeitsbuch (§§ 12—15) nicht unverzüglich macht, unrichtige, unvollständige oder unzulässige Eintragungen im Arbeitsbuch macht oder das Arbeitsbuch mit unzulässigen Merkmalen versieht,
3. die vorgeschriebenen Anzeigen (§§ 9, 16—18, 22) nicht unverzüglich erstattet,
4. ein Arbeitsbuch unbefugt zurückbehält,
5. einen Arbeiter oder Angestellten beschäftigt, bevor dieser ihm das Arbeitsbuch vorgelegt hat, oder sich als Arbeiter oder Angestellten beschäftigen läßt, bevor er dem Unternehmer das Arbeitsbuch vorgelegt hat,
6. als selbständiger Berufstätiger, als Heimarbeiter, Hausgewerbetreibender oder Zwischenmeister oder als mit-

helfender Familienangehöriger sich nicht unverzüglich ein Arbeitsbuch ausstellen läßt.

### § 29

(1) Das Arbeitsamt kann

1. von Unternehmern und Führern von Fahrzeugen der Binnenschifffahrt die Einhaltung der Vorschriften des § 10 Abs. 1, der §§ 11—14, 16 17, 18 Abs. 2, der §§ 19, 20 Abs. 2 und 3, des § 24 Abs. 2, des § 26 Abs. 3 und des § 30 sowie der auf Grund des § 15 Satz 2 erlassenen Anordnungen und
2. von Arbeitsbuchpflichtigen die Einhaltung der Vorschriften des § 3 Abs. 1 bis 3, des § 4 Abs. 2 Satz 1, der §§ 5, 8, 9, 22, 23, 25 Abs. 2 und des § 26 Abs. 1 und 2 Nr. 1, sowie der auf Grund des § 3 Abs. 4 erlassenen Verfügungen

durch Zwangsgeld bis zu einhundertfünfzig Reichsmark erzwingen.

(2) Die Zwangsgelder werden im Verwaltungsverfahren beigetrieben. Sie fließen dem Reichsstock für Arbeitseinsatz zu.

## V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

### § 30

Behörden, Träger der Reichsversicherung, Fürsorgeverbände, Berufsvertretungen, Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft und des Verkehrsgewerbes und Unternehmer sind verpflichtet, den im Vollzug dieser Verordnung an sie gerichteten Ersuchen der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter zu entsprechen. Die Ersuchen können sich sowohl auf den Einzelfall als auch auf allgemeine Feststellungen beziehen. Amtliche Bescheinigungen sind kosten- und stempelfrei.

### § 31

(1) Die Strafvorschrift des § 28 Abs. 1 Nr. 5 gilt

1. im Lande Österreich, in den sudetendeutschen Gebieten und im Memelland,
2. im übrigen Reichsgebiet für die Beschäftigung von Arbeitern und Angestellten, für die ein Entgelt von mehr als tausend Reichsmark im Monat fest vereinbart ist,

erst von dem Zeitpunkt an, den der Reichsarbeitsminister bestimmt.

(2) Die Strafvorschrift des § 29 Abs. 1 Nr. 6 findet erst dann Anwendung, wenn die Berufsgruppe, welcher der Arbeitsbuchpflichtige angehört, für den Arbeitsamtsbezirk, in dem er polizeilich gemeldet ist, zur Ausstellung von Arbeitsbüchern aufgerufen ist.

### § 32

Bei der Einführung des Arbeitsbuches in den § 31 Abs. 1 genannten Fällen können die Arbeitsämter das Verfahren für die Ausstellung der Arbeitsbücher abweichend von § 3 regeln.

### § 33

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung für die Führung des Arbeitsbuches (Abschnitt III) finden Anwendung, sobald das Arbeitsbuch dem Antragsteller ausgehändigt ist.

(2) Wer nach den Vorschriften dieser Verordnung arbeitsbuchpflichtig wird und ein geschlossenes Arbeitsbuch besitzt, hat dieses dem Arbeitsamt zur Wiedereröffnung vorzulegen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 und 4).

### § 34

(1) Diese Verordnung tritt mit den in § 31 vorgesehenen Einschränkungen am 1. Mai 1939 in Kraft.

(2) An diesem Tage treten außer Kraft.

1. die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Einführung eines Arbeitsbuches vom 16. Mai 1935, 17. Januar, 9. Mai, 9. Juni und 7. August 1936 und vom 8. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I, 1935, S. 602, 1936 S. 24, 444, 485 und 632, 1938 S. 181).
2. Die Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches vom 18. Mai 1935 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 115), die Anordnung über die Einführung des Arbeitsbuches in der Binnenschifffahrt vom 4. Juni 1936 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 129), die Anordnung zur Ergänzung der Arbeitsbuchanordnungen vom 14. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 298) und die Anordnung zur Einführung des Arbeitsbuches im Lande Österreich vom 14. Dezember 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 298),

3. Die Anordnung über die Ausnahme der ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter von der Arbeitsbuchpflicht vom 11. April 1938 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 110).

Berlin, den 22. April 1939.

Der Reichsarbeitsminister,

In Vertretung:

gez.: Dr. Syrup.

*Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels*  
vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I, S. 1685)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Lösung von Arbeitsverhältnissen

§ 1

(1) Betriebsführer, Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten dürfen eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) erst aussprechen, wenn das Arbeitsamt der Lösung des Arbeitsverhältnisses zugestimmt hat.

(2) Eine Kündigung ohne vorherige Zustimmung ist rechtsunwirksam, wenn nicht in besonderen Ausnahmefällen das Arbeitsamt nachträglich zustimmt.

(3) Durch die Zustimmung des Arbeitsamtes wird nicht über die Berechtigung der Kündigung entschieden. Dies gilt auch für eine Kündigung, die ihre Einhaltung einer Kündigungsfrist erfolgt ist.

§ 2

Einer Zustimmung nach § 1 Abs. 1 und 2 bedarf es nicht

1. wenn sich die Vertragsteile über die Lösung des Arbeitsverhältnisses einig sind,
2. wenn der Betrieb (Baustelle) stillgelegt werden muß,
3. wenn der Arbeiter, Angestellte oder Lehrling zur Probe oder



Aushilfe eingestellt ist und das Arbeitsverhältnis (Lehrverhältnis) innerhalb eines Monats beendet wird.

## Abschnitt II

### Meld e p f l i c h t

#### § 3

Wer nach § 2 keiner Zustimmung zur Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) bedarf, hat sich nach dem Ausscheiden aus seiner bisherigen Arbeitsstelle unverzüglich bei dem für seinen letzten Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Arbeitsamt zu melden.

## Abschnitt III

### E i n s t e l l u n g s b e s c h r ä n k u n g e n

#### § 4

(1) Betriebe (private und öffentliche Betriebe und Verwaltungen aller Art) und Haushaltungen dürfen Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, Volontäre und Praktikanten nur einstellen, wenn eine Zustimmung des Arbeitsamtes vorliegt.

(2) Die Zustimmung ist nicht erforderlich zur Einstellung in Betriebe der Landwirtschaft.

## Abschnitt IV

### S o n s t i g e V o r s c h r i f t e n

#### § 5

Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Familienangehörige, die in Betrieben von Ehegatten, Eltern, Voreltern oder Geschwistern regelmäßig mithelfen, auch wenn sie nicht als Arbeiter oder Angestellte beschäftigt werden.

#### § 6

(1) Das Arbeitsamt hat bei seinen Entscheidungen über Zustimmungsanträge für die Kündigung und Einstellung von Arbeitskräften:

- a) staatspolitische und soziale Gesichtspunkte,

- b) die allgemeinen Richtlinien des Arbeitseinsatzes, der Berufsnachwuchslenkung und die Lohnpolitik und
- c) die Gesichtspunkte der beruflichen Entwicklung der Arbeiter und Angestellten

zu berücksichtigen.

- (2) Die Zustimmung kann unter Auflagen erteilt werden.

### § 7

- (1) Für die Erteilung der Zustimmung:

- a) zur Lösung eines Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk die letzte Arbeitsstätte liegt,
- b) zur Einstellung ist das Arbeitsamt zuständig, in dessen Bezirk der Betrieb (Haushaltung) liegt, der die Einstellung beabsichtigt.

(2) Entstehen im Einzelfall Zweifel darüber, ob eine Zustimmung erforderlich ist, so entscheidet das Arbeitsamt unter Ausschluß des Rechtsweges.

### § 8

(1) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt I ist von dem Vertragsteil, der die Lösung des Arbeitsverhältnisses beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1a) zu stellen.

(2) Der Antrag auf Zustimmung nach Abschnitt III ist von dem Betriebsführer, der die Einstellung beabsichtigt, bei dem zuständigen Arbeitsamt (§ 7 Abs. 1a) zu stellen.

(3) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. In besonderen Fällen kann von der schriftlichen Form abgesehen werden.

### § 9

Für die Besatzung eines bei der Seeschifffahrt verwendeten Schiffes, mit Ausnahme der seemännischen Angestellten, treten bei der Durchführung dieser Verordnung die Seemannsämter an die Stelle der Arbeitsämter. Für die Erteilung der Zustimmung (§ 7 Abs. 1) ist bei der Lösung des Arbeitsverhältnisses das Seemannsamt der Abmusterung, bei der Einstellung das Seemannsamt der Anmusterung zuständig.

## Abschnitt V

## Ausnahmen

## § 10

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, Wirtschaftszweige, Betriebe, Haushaltungen und Personen von den Vorschriften der Abschnitte I und II auszunehmen. Er kann diese Befugnis auf die Präsidenten der Landesarbeitsämter übertragen.

## Abschnitt VI

## Schlußbestimmungen

## § 11

Wer dieser Verordnung zuwider handelt oder sie umgeht, oder wer seine Beschäftigung vor rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses (Lehrverhältnisses) aufgibt, wird auf Antrag des Leiters des Arbeitsamtes mit Gefängnis und Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

## § 12

Der Reichsarbeitsminister wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

## § 13

(1) Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Zweite Durchführungsverordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels) vom 10. März 1939. (Reichsgesetzblatt I, S. 44),
- b) die Dritte Durchführungsanordnung zur Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung (Beschränkung des

Arbeitsplatzwechsels im Steinkohlenbergbau vom 11. Juli 1939. (Reichsgesetzbl. I, S. 1216.)

Berlin, den 1. September 1939.

Der Vorsitzende des Ministerrats für die Reichsverteidigung

G ö r i n g,  
Generalfeldmarschall.

Dr. L a m m e r s.

*Reichsarbeitsdienstgesetz*  
vom 9. September 1939  
(Reichsgesetzbl. I, S. 1747)

Auszug:

§ 1

(1) Der Reichsarbeitsdienst ist Ehrendienst am Deutschen Volke.

(2) Alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts sind verpflichtet, ihrem Volke im Reichsarbeitsdienst zu dienen.

(3) Der Reichsarbeitsdienst soll die Deutsche Jugend im Geiste des Nationalsozialismus zur Volksgemeinschaft und zur wahren Arbeitsauffassung, vor allem zur gebührenden Achtung der Handarbeit erziehen.

(4) Der Reichsarbeitsdienst ist zur Durchführung gemeinnütziger Arbeiten bestimmt.

§ 2

(1) Der Reichsarbeitsdienst untersteht dem Reichsminister des Innern. Unter ihm übt der Reichsarbeitsführer die Befehlsgewalt über den Reichsarbeitsdienst aus.

(2) Der Reichsarbeitsführer steht an der Spitze des Reichsarbeitsdienstes. Er bestimmt die Organisation, regelt den Arbeitseinsatz und leitet Ausbildung und Erziehung.

§ 3

(1) Der Führer und Reichsanzler bestimmt die Zahl der alljährlich einzuberufenden Reichsarbeitsdienstpflichtigen und setzt die Dauer der Dienstzeit fest.

(2) Die Dienstpflicht beginnt frühestens nach vollendetem 18. und endet spätestens mit Vollendung des 25. Lebensjahres.

(3) Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen werden in der Regel in dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollenden, zum Reichsarbeitsdienst einberufen. Freiwilliger Eintritt in den Reichsarbeitsdienst zu einem früheren Zeitpunkt ist möglich.

(4) Bei Freiheitsstrafen von mehr als 30 Tagen Dauer haben die Arbeitsdienstpflichtigen und Freiwilligen des Reichsarbeitsdienstes die entsprechende Zeit nachzudienen, sofern sie nicht nach § 16 aus dem Reichsarbeitsdienst ausscheiden.

#### § 4

Die Reichsarbeitsdienstpflichtigen werden durch die Ersatzdienststellen des Reichsarbeitsdienstes ausgehoben.

#### § 5

(1) Reichsarbeitsunwürdig und deshalb vom Reichsarbeitsdienst ausgeschlossen ist, wer

- a) mit Zuchthaus bestraft ist,
- b) nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist,
- c) den Maßregeln der Sicherung und Besserung nach § 42a des Strafgesetzbuchs unterworfen ist,
- d) aus der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei ausgestoßen ist,
- e) wegen staatsfeindlicher Betätigung gerichtlich betrafft ist.

(2) Der Reichsarbeitsführer kann Ausnahmen zum Absatz 1 Buchstabe c) und e) zulassen.

(3) Arbeitsdienstpflichtige, gegen die auf Aberkennung der Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter erkannt worden ist, dürfen erst nach Ablauf der im Urteil für diese Ehrenstrafe vorgesehenen Zeit einberufen werden.

#### § 6

(1) Zum Reichsarbeitsdienst nicht herangezogen werden Personen, die für den Reichsarbeitsdienst völlig untauglich sind.

(2) Reichsarbeitsdienstpflichtige, die im Ausland leben oder für längere Zeit ins Ausland gehen wollen, können bis zu 2 Jahren in Ausnahmefällen dauernd, jedoch höchstens für die Zeit des Aufenthalts im Ausland von der Ableistung der Reichsarbeitsdienstpflicht entbunden werden.

## § 7

- (1) Juden werden zum Reichsarbeitsdienst nicht zugelassen.  
 (2) Jüdische Mischlinge können nicht Vorgesetzte im Reichsarbeitsdienst werden.
- .....

## § 9

Die Vorschriften über die Reichsarbeitsdienstpflicht der weiblichen Jugend bleiben besonderer gesetzlicher Regelung vorbehalten.

.....

*Verordnung über die Durchführung der Reichsarbeitsdienstpflicht für die weibliche Jugend\**)

vom 4. September 1939 (RGBl. I, S. 1693)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

## § 1

Die Stärke des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend ist auf 100 000 Arbeitsmädchen (einschließlich Stammpersonal) zu erhöhen.\*\*)

## § 2

Der Reichsarbeitsführer ist ermächtigt, ledige Mädchen im Alter von 17—25 Jahren, die nicht voll berufstätig sind, nicht in beruflicher oder schulischer Ausbildung stehen und nicht als Mithelfende Familienangehörige in der Landwirtschaft dringend benötigt werden, zur Erfüllung der Reichsarbeitsdienstpflicht heranzuziehen.

## § 3

Der Reichsarbeitsführer im Reichsministerium des Innern erläßt im Benehmen mit dem Reichsarbeitsminister die zur

\*) Kriegshilfsdienst. Siehe Seite 21.

\*\*\*) Die Stärke ist bis zum 1. Oktober 1941 auf 130 000 Arbeitsmädchen erhöht. Erhöhung auf 150 000 in Vorbereitung. — Führererlaß über den Kriegshilfsdienst vom 29. Juli 1941, Reichsgesetzbl. I, S. 463.

Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Der Vorsigende  
des Ministerrats für die Reichsverteidigung  
G ö r i n g,  
Generalfeldmarschall.

Der Generalbevollmächtigte für die Reichsverwaltung  
F r i c k.

Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei  
D r . L a m m e r s.

*Zweite Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers  
und Reichskanzlers über den weiteren Kriegseinsatz des Reichs-  
arbeitsdienstes für die weibliche Jugend vom 29. November 1941*

(Reichsgesetzbl. I, S. 742).

Auszug.

#### Artikel 1

Bei Einberufung von Mädchen zum Reichsarbeitsdienst und bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Reichsarbeitsdienst oder aus dem Kriegshilfsdienst des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend finden die für Arbeitsmänner geltenden gesetzlichen Vorschriften über das Fortbestehen des Beschäftigtenverhältnisses und über die Berufsfürsorge sinngemäß Anwendung.

...

*Verordnung über die Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen  
in kinderreichen Familien vom 12. Mai 1941*

(Reichsgesetzbl. I, S. 255).

Um den Einsatz von Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen zu fördern, bestimme ich auf Grund der Verordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes vom 18. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I, S. 887) folgendes:

## § 1

Hausgehilfinnen, die langfristig in kinderreichen Haushaltungen tätig sind, können eine Ausstattungsbeihilfe aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhalten.

## § 2

Der Reichsarbeitsminister erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

## § 3

Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

## § 4

Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.  
Berlin, 12. Mai 1941.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan

In Vertretung:

K ö r n e r.

*Durchführungsverordnung*

*zur Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen vom 10. Juli 1941*

(Reichsgesetzbl. I, S. 382)

Auf Grund der Verordnung über eine Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen in kinderreichen Haushaltungen vom 12. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I, S. 255) wird verordnet:

## § 1

(1) Deutsche Hausgehilfinnen, die mindestens vier Jahre als einzige ständige Hausgehilfinnen ganztägig in kinderreichen Haushaltungen deutscher Staatsangehöriger tätig sind, erhalten aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz eine Ausstattungsbeihilfe. Die Beihilfe kann auch für eine Tätigkeit in kinderreichen volksdeutschen Haushaltungen gewährt werden. Weib-



liche landwirtschaftliche Gesindekräfte erhalten die Ausstattungsbeihilfe, sofern sie neben der Beschäftigung mit landwirtschaftlichen Arbeiten auch in der Haushaltung oder bei der Kinderbetreuung tätig sind. Als Beschäftigungszeit gilt auch die Lehrzeit in der kinderreichen Haushaltung.

(2) Als kinderreich gelten Haushaltungen mit mindestens drei Kindern unter 14 Jahren. Überschreiten Kinder die Altersgrenze von 14 Jahren während der Dauer der Beschäftigung der Hausgehilfin, so kann auch die weitere Beschäftigung in dieser Haushaltung angerechnet werden.

(3) Sind in der Haushaltung mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann die Ausstattungsbeihilfe auch Arbeitskräften gewährt werden, die nicht als einzige Hausgehilfinnen tätig sind.

(4) Lehrzeiten und Beschäftigungszeiten in kinderreichen Haushaltungen seit dem 1. Januar 1939 werden berücksichtigt.

## § 2

Die Ausstattungsbeihilfe beträgt nach vierjähriger Beschäftigungszeit 600,— RM und erhöht sich für jedes weitere Jahr der Beschäftigung um 150,— RM. Der Höchstbetrag der Beihilfe ist 1500,— RM.

## § 3

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem Arbeitsamt zu stellen, in dessen Bezirk die Hausgehilfin zur Zeit der Anstellung wohnt. Für den Antrag ist ein beim Arbeitsamt erhältlichliches Formblatt zu benutzen.

(3) Der Haushaltsvorstand hat der Hausgehilfin die Bescheinigung in der kinderreichen Haushaltung auf einem beim Arbeitsamt erhältlichlichen Formblatt zu bescheinigen.

## § 4

(1) Die Ausstattungsbeihilfe wird der Hausgehilfin bei Verhehlung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres in bar ausbezahlt.

(2) Ist die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe vor

der Verehelichung und vor Vollendung des 30. Lebensjahres erworben, so legt das Arbeitsamt in Höhe der Beihilfe ein verzinsliches Sperrguthaben zugunsten der Hausgehilfin bei einer Sparkasse an. Die Hausgehilfin kann über dieses Guthaben bei ihrer Verehelichung oder nach Vollendung des 30. Lebensjahres verfügen.

Berlin, den 10. Juli 1941.

Der Reichsarbeitsminister  
Franz Seldte.

Aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers  
vom 16. Juli 1941 — Va 5242/153.

Veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt 1941 Nr. 22 S. I 334.

*Ausstattungsbeihilfe für Hausgehilfinnen  
in kinderreichen Haushaltungen*

Auszug:

. . . Im einzelnen bestimme ich:

Zu § 1.

**Begriff der Hausgehilfin.** Als Hausgehilfinnen gelten solche weibliche Arbeitskräfte, die ganztägig häusliche Arbeiten gegen Lohn verrichten, ferner Lehrlinge, die in entsprechenden Arbeiten ausgebildet werden. Erzieherinnen, Gesellschafterinnen und überhaupt solche weiblichen Kräfte, die eine mehr leitende als ausführende Tätigkeit ausüben, sind keine Hausgehilfinnen, sondern Hausangestellte. Verrichtet eine Arbeitskraft sowohl Dienste einfacher als auch leitender Art oder wird sie neben ihrer häuslichen Arbeit auch im gewerblichen Betrieb oder im Erwerbsgeschäft beschäftigt, so ist die Tätigkeit maßgebend, die sie überwiegend ausübt.

**Volkszugehörigkeit.** Die Ausstattungsbeihilfe wird nur solchen Hausgehilfinnen gewährt, die deutsche Volkszugehörige sind. Deutsche Volkszugehörige sind a) deutsche Staatsangehörige, die zum deutschen Volkstum gehören,

b) Angehörige fremder Staaten und Staatenlose, die zum deutschen Volkstum gehören.

Zum deutschen Volkstum gehört, wer sich als Angehörigen des Deutschen Volkes bekennt und dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen, wie Sprache, Erziehung, Kultur, bestätigt. Personen artfremden Blutes sind niemals deutsche Volkszugehörige. — Jüdinnen erhalten keine Ausstattungsbeihilfe.

Die Arbeitsämter haben die deutsche Volkszugehörigkeit der Hausgehilfin bei Stellung des Antrags auf Gewährung der Ausstattungsbeihilfe festzustellen. In Zweifelsfällen ist Rückfrage bei der für den Wohnort der Hausgehilfin zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zu halten. Bestätigt diese, daß die betreffende Hausgehilfin deutsche Volkszugehörige ist, so ist diese Feststellung für das Arbeitsamt bindend.

**H a u s h a l t u n g e n d e u t s c h e r S t a a t s a n g e h ö r i g e r.** Die Ausstattungsbeihilfe kann nur auf Grund einer Tätigkeit in solchen Haushaltungen erworben werden, in denen der Haushaltungsvorstand deutscher Staatsangehöriger ist.

Für die Tätigkeit in Haushaltungen mit Kindern, deren einer Elternteil oder Pflegeelternteil Jude ist, wird keine Ausstattungsbeihilfe gewährt.

Ausnahmsweise kann die Beihilfe auch für eine Tätigkeit in kinderreichen **v o l k s d e u t s c h e n** Haushaltungen gewährt werden. Volksdeutsche sind Personen, die nicht deutsche Volkszugehörige sind (vergl. vorhergehenden Abschnitt). Durch die Tätigkeit in einer volksdeutschen Haushaltung kann die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe jedoch nur erworben werden, wenn das Arbeitsamt die Anrechnungsfähigkeit der Tätigkeit vor deren Beginn anerkennt und schriftlich bestätigt. Für die Tätigkeit in einem volksdeutschen Haushalt, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen hat, kann die Zustimmung auch nachträglich erteilt werden. Die Anerkennung der Anrechnungsfähigkeit durch das Arbeitsamt setzt voraus, daß die zuständige untere Verwaltungsbehörde dem Arbeitsamt schriftlich bestätigt hat, daß es sich um einen volksdeutschen Haushalt handelt.

**Art und Umfang der Tätigkeit.** Die Hausgehilfinnen müssen in einem Familienhaushalt ständig und ganztägig in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt sein oder in einem Lehrverhältnis stehen. Als ganztägig beschäftigt gelten auch die Tagesmädchen, deren Arbeitszeit die übliche Arbeitszeit von im Haushalt wohnenden Kräften erreicht.

**Unständige Beschäftigung.** Unständig beschäftigte Hilfskräfte gelten nicht als Hausgehilfinnen. Unständig ist die Beschäftigung, die auf weniger als eine Woche entweder nach der Natur der Sache beschränkt zu sein pflegt oder im voraus durch den Arbeitsvertrag beschränkt ist (§ 441 RVO.).

**Kinder unter 14 Jahren.** Als Kinder gelten alle nicht nur vorübergehend in der Familiengemeinschaft befindlichen Kinder ohne Rücksicht darauf, ob das Kind gegenüber dem Haushaltsvorstand einen familienrechtlichen Unterhaltsanspruch hat oder nicht. Ein Kind ist nur vorübergehend in der Familiengemeinschaft, wenn die Aufnahme in die Familie von vornherein auf weniger als ein Jahr befristet ist.

**Elterlicher Haushalt.** Beschäftigungs- und Lehrzeiten im elterlichen Haushalt können berücksichtigt werden, und zwar auch dann, wenn kein Arbeitsverhältnis im Sinne des Arbeitsrechts begründet wird. In jedem Fall ist jedoch Voraussetzung der Berücksichtigung, daß das Arbeitsamt die Notwendigkeit der Beschäftigung vor deren Beginn anerkennt und schriftlich bestätigt.

**Pflichtjahr.** Auch eine Pflichtjahrstätigkeit im kinderreichen Haushalt ist anzurechnen, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

**Einziges Hausgehilfin.** Die Ausbildungsbeihilfe wird in der Regel nur Arbeitskräften gewährt, die als einzige Hausgehilfin tätig sind. Diese Voraussetzung ist auch gegeben, wenn neben einer Hausgehilfin etwa eine Hausangestellte oder eine Aufwarte-, Reinmache- oder Waschfrau beschäftigt wird, da diese Arbeitskräfte nicht unter den Begriff der Hausgehilfin fallen. Ferner schließt die Beschäftigung einer männlichen Hilfs-

kraft, z. B. eines Dieners oder eines Gärtners, neben der Hausgehilfin die Gewährung der Ausstattungsbeihilfe nicht aus.

**Mehrere Hausgehilfinnen.** Sind mehr als drei Kinder unter 14 Jahren vorhanden, so kann das Arbeitsamt auch nicht als einzige Hausgehilfin Beschäftigte für den Erwerb der Anwartschaft zulassen, und zwar

- a) eine Hausgehilfin in Haushaltungen mit vier bis sechs Kindern unter 14 Jahren, in denen nicht mehr als zwei Hausgehilfinnen,
- b) zwei Hausgehilfinnen in Haushaltungen mit mehr als sechs Kindern unter 14 Jahren, in denen nicht mehr als drei Hausgehilfinnen

beschäftigt werden. Die Zulassung ist an die Zustimmung des Landesarbeitsamts gebunden, wenn in Haushaltungen mit vier bis sechs Kindern unter 14 Jahren mehr als zwei und in Haushaltungen mit mehr als sechs Kindern unter 14 Jahren mehr als drei Hausgehilfinnen beschäftigt werden. . . .

Nicht als einzige Hausgehilfin Beschäftigte können die Anwartschaft nur erwerben, wenn das Arbeitsamt die Anrechnungsfähigkeit ihrer Tätigkeit vor deren Beginn zuläßt und schriftlich bestätigt. . . .

**Nicht zusammenhängende Tätigkeiten.** Die Anwartschaft wird auch durch nicht zusammenhängende Tätigkeiten erworben. Die Tätigkeit kann in derselben oder in mehreren Haushaltungen ausgeübt sein.

**Anrechnungsfähige Tätigkeiten.** Überschreitung des 14. Lebensjahres. Gilt die Haushaltung nicht mehr als kinderreich, weil eines oder mehrere Kinder das 14. Lebensjahr vollenden, so kann nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die weitere Beschäftigung in dieser Haushaltung angerechnet werden. Hierzu bleiben weitere Weisungen vorbehalten.

Auf die Anwartschaft sind ferner anzurechnen:

**Aufbau-** a) Die hauswirtschaftliche Tätigkeit in einer Familie. baufamilie (Familien mit zwei Kindern unter 14 Jahren) für die Zeit von 9 Monaten vor der Geburt des dritten Kindes.

- Lehre:** b) Zur Hälfte eine abgeschlossene zweijährige Lehrzeit in einer städtischen oder ländlichen Haushaltung mit weniger als drei Kindern, mindestens aber einem Kind unter 14 Jahren.

**Zu § 2.**

**Höhe der Ausstattungsbeihilfe.** Die Anwartschaft auf die Ausstattungsbeihilfe von 600 RM (einfache Ausstattungsbeihilfe) wird durch vierjährige Beschäftigung erworben. Für das 5. bis 10. Beschäftigungsjahr erhöht sich die Beihilfe um je 150 RM.

Die erhöhte Beihilfe beträgt also nach

5 Beschäftigungsjahren	750 RM
6                    "          "	900   "
7                    "          "	1050  "
8                    "          "	1200   "
9                    "          "	1350   "
10                   "          "	1500   "

Darüber hinaus kann eine Anwartschaft auf Ausstattungsbeihilfe nicht mehr erworben werden.

Für die Berechnung der Höhe der Beihilfe werden nur Beschäftigungs- und Lehrzeiten seit dem 1. Januar 1939 berücksichtigt. . . . Eine Anwartschaft auf die einfache Ausstattungsbeihilfe kann mithin frühestens am 1. Januar 1943 erworben sein.

**Zu § 3.**

**Antrag.** Der Antrag kann für die einfache und jede erhöhte Beihilfe gesondert gestellt, jedoch können diese Anträge auch miteinander verbunden werden. Es ist also möglich, nach zehnjähriger Beschäftigung die höchstzulässige Ausstattungsbeihilfe (1500 RM) auf einmal zu beantragen. Der Antrag ist an keine Frist gebunden. Zur Vermeidung von Zinsverlusten empfiehlt sich jedoch für die Hausgehilfin, die Ausstattungsbeihilfe alsbald nach Erwerb einer Anwartschaft zu beantragen.

**Nachweis der Anwartschaft.** Die Hausgehilfin hat die Anwartschaft durch eine Bescheinigung des Haushaltungsvorstandes nach einem bei den Arbeitsämtern erhält-

lichen Formblatt — Ausst.Beih. 1 — nachzuweisen. . . . Ist die Anwartschaft in mehreren Haushaltungen erworben, so ist für jede dieser Haushaltungen eine besondere Bescheinigung beizubringen.

Um den Nachweis der Anwartschaft sicherzustellen, empfiehlt es sich, daß die Hausgehilfin bei einem etwaigen Wechsel des Arbeitsplatzes sich die Bescheinigung alsbald nach Lösung des Arbeitsverhältnisses vom Haushaltsvorstand ausstellen läßt und unmittelbar im Anschluß daran dem zuständigen Arbeitsamt zur Bestätigung vorlegt. . . .

Zu § 4.

**Auszahlung. Sperrguthaben.** Die Ausstattungsbihilfe soll der Hausgehilfin die Ausstattung erleichtern, die in der Regel erst bei der Eheschließung oder dann beschafft zu werden pflegt, wenn die ledige Hausgehilfin eine eigene Ausstattung anstrebt. Daher erfolgt die Auszahlung nicht vor der Verhehlung oder vor Vollendung des 30. Lebensjahres. Bis dahin kann die Hausgehilfin nicht über die Beihilfe verfügen. Soweit sie die Anwartschaft darauf bereits früher erworben hat, sollen ihr aus der späteren Auszahlung keine Nachteile erwachsen. Deshalb wird in diesen Fällen in Höhe der Beihilfe ein verzinsliches Sperrguthaben bei einer Sparkasse angelegt. Hierzu bleiben weitere Weisungen vorbehalten. . . .“